

# KammerMitteilungen KammerMitteilungen KammerMitteilungen



Informationen  
und offizielle  
Verlautbarungen

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

21. Jahrgang · Nr. 4  
15.12.2025 · S. 95–128

## Aus dem Inhalt

### 95 Editorial

#### Das aktuelle Thema

- 97** Referentenentwurf zur Neuordnung und Anpassung von Vorschriften im Berufsrecht der Rechtsanwälte  
(Von SyndRAin Eva Blatt)

### Berichte und Bekanntmachungen

- 104** Praktika als Schlüssel zur Nachwuchssicherung in Kanzleien  
**105** Leitfaden zum Umgang mit generativer KI

### Die Kammer rät

- 108** Datenschutz und Pflichtangaben bei der Nutzung von Anwaltsportalen  
(Von SyndRAin Eva Blatt)

### Berufsrechtliche Rechtsprechung

- 112** BVerfG, Beschluss vom 21.7.2025, 1 BvR 398/24: Kanzleidurchsuchungen bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten  
**119** Anwaltsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 4.7.2025 – 3 AnwG 4/24: § 12 BORA: Das Umgehungsverbot in der Praxis

[www.rak-dus.de](http://www.rak-dus.de)

**ottoschmidt**

# Answers

Die KI von Otto Schmidt



## Wir schenken Ihnen mehr als Sie denken.

Unsere bewährte und mehrfach ausgezeichnete KI-Lösung ist ab sofort in allen Online-Modulen enthalten – 5 Prompts am Tag inklusive. Freuen Sie sich auf prägnante und aktuelle Antworten: Answers generiert Inhalte im Handumdrehen und stets auf Basis der rechtssicheren Literatur von Otto Schmidt.



Überzeugen Sie sich selbst  
und nutzen die Module inklusive  
Answers 4 Wochen lang gratis:  
[otto-schmidt.de/answers](https://otto-schmidt.de/answers)

**ottoschmidt**



## Inhaltsverzeichnis

---

<b>Editorial</b>	95	<b>Die Kammer rät</b>	
<hr/>		Datenschutz und Pflichtangaben bei der Nutzung von Anwaltsportalen	108
<b>Das aktuelle Thema</b>		<i>(Von SyndRAin Eva Blatt)</i>	
Referentenentwurf zur Neuordnung und Anpassung von Vorschriften im Berufsrecht der Rechtsanwälte <i>(SyndRAin Eva Blatt)</i>	97	<hr/>	
<b>Berichte und Bekanntmachungen</b>		<b>Berufsrechtliche Rechtsprechung</b>	
Praktika als Schlüssel zur Nachwuchssicherung in Kanzleien	104	BVerfG, Beschluss vom 21.7.2025, 1 BvR 398/24: Kanzleidurchsuchungen bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten	112
Leitfaden zum Umgang mit generativer KI	105	OLG Stuttgart, Urteil vom 29.9.2025 – 4 U 191/25: Google Bewertungen	115
Neue Spitze bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	106	Anwaltsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 4.7.2025 – 3 AnwG 4/24: § 12 BORA: Das Umgehungsverbot in der Praxis	119
Mitteilung zur ersten bundesweiten Befragung zum juristischen Vorbereitungsdienst	106	<hr/>	
Änderung in der Finanzamtszuständigkeits- verordnung	107	<b>Veranstaltungshinweise</b>	
		Kammerveranstaltungen im 1. Quartal 2026	123

Wenn es um  
den Nachlass geht,  
schafft eine  
Zertifizierung  
Vertrauen.

[www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/testamentsvollstrecker](http://www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/testamentsvollstrecker)

## Qualifikation zum Zertifizierten Testamentsvollstrecker! Kompetenz, die sich auszahlt.

Jährlich werden in Deutschland rund 400 Mrd. Euro vererbt. Als Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT) erschließen Sie ohne großen Aufwand ein äußerst lukratives Tätigkeitsfeld.

### ► Kurzer Lehrgang, langfristiger Gewinn

- Flexibel als Online- oder Präsenzkurs
- Erhalt einer anerkannten Zertifizierung
- Keine Berufsgruppenbeschränkung
- Kompakte Kursdauer von 8 Tagen
- Verkürzte Ausbildungszeit für Rechts- und Fachanwälte inkl. Nachweis nach § 15 FAO

### ► Nachhaltige Vorteile

- Gute Verdienstmöglichkeiten
- Gewinnung neuer Mandanten
- Schaffung einer dauerhaften Vertrauensbasis in einem sensiblen Umfeld



## Impressum

### KammerMitteilungen

Informationen und offizielle Verlautbarungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

**Herausgeber:** Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel. 0211-495020, Telefax 0211-4950228, E-Mail: info@rak-dus.de, Internet: www.rak-dus.de

**Schriftleitung:** Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt, Juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Adresse wie oben).

**Verlag:** Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Tel. 0221-93738-997 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), Telefax 0221-93738-943 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

**Konten:** Sparkasse KölnBonn IBAN DE87 3705 0198 0030 6021 55; Postbank Köln IBAN DE40 3701 0050 0053 9505 08.

**Erscheinungsweise:** vierteljährlich

**Bezugspreise:** Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf werden die KammerMitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

**Anzeigen:** Christian Kamradt (verantwortl.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für Verlage und Handel, Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 02 28/9 78 98-0, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter [www.otto-schmidt.de/mediadaten](http://www.otto-schmidt.de/mediadaten).

**Urheber- und Verlagsrechte:** Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie redaktionell bearbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

ISSN 1614-8843

## Nachruf für Frau Nicole Birnbaum (Rößel)



Mit tiefer Betroffenheit und großer Trauer mussten wir Abschied von unserer langjährigen Mitarbeiterin Frau Nicole Birnbaum (Rößel) nehmen, die nach schwerer Krankheit am 26.10.2025 verstorben ist.

Frau Birnbaum war für über 40 Jahre ein fester Bestandteil der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer. Mit großer Fachkompetenz und Verantwortungsbewusstsein war sie insbesondere für die Ausbildungsabteilung und für die Fortbildungsveranstaltungen tätig. Gerade für die Auszubildenden hatte Frau Birnbaum immer ein offenes Ohr. Sie war Ansprechpartnerin und Ratgeberin in allen Lebenslagen. Ihr Engagement, ihre Zuverlässigkeit und ihr Pflichtbewusstsein bleiben unvergessen. Noch mehr aber vermissen wir den Menschen Nicole Birnbaum.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt ihrem Ehemann, ihren Eltern und allen, die ihr nahestanden. Wir werden Frau Nicole Birnbaum ein ehrendes Andenken bewahren.

# **Kammerversammlung**

## **bitte vormerken!**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte reservieren Sie schon jetzt Zeit  
für die nächste Kammerversammlung  
am

**Mittwoch, den 29.4.2026,**  
**16.00 Uhr, im Industrie-Club,**  
**Elberfelder Str. 6,**  
**40213 Düsseldorf.**

## **Weihnachtsspendenaktion der Hilf**skasse **Deutscher Rechtsanwälte 2025**

Auch in diesem Jahr startet die Hilf

skasse eine Weihnachtsspendenaktion für Kolleg:innen in schwierigen Lebenssituationen. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.

2024 folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf: Es gingen 200.033 Euro an Spenden ein (Vorjahr: 192.612 Euro). Die Hilf

skasse dankt allen Spender:innen sehr herzlich im Namen der Unterstützten. Die Mittel ermöglichten es, an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Familienangehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700 Euro.

Auch in der Hilf

skasse ist es zu spüren: Der demografische Wandel bringt eine zunehmende Altersarmut mit sich. So wurden beispielsweise viele Rechtsanwält:innen aufgrund ihres Alters nicht mehr in die Versorgungswerke aufgenommen, oder Rücklagen wie Lebensversicherungen wurden in Krisensituationen gekündigt. Die noch aktiven älteren Kolleg:innen geraten oft in Bedrängnis durch steigende Gesundheitskosten und nachlassende Leistungsfähigkeit. Bitte unterstützen Sie die Hilfskasse dabei, diese Not zu lindern.

In diesem Rahmen bittet der karitative Verein um Kontaktaufnahme, sollten den Leser:innen derartige Fälle von Notlagen bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Die Hilf

skasse unterstützt nicht nur in ihren vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in allen anderen 24 Kammerbezirken in Deutschland.

### **Spendenmöglichkeiten:**

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11  
BIC: BFSWDE33XXX

### **Kontakt:**

Hilf

skasse Deutscher Rechtsanwälte  
Pia Alatalo  
Steintwietenhof 2  
20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79  
Fax: (040) 37 46 45  
E-Mail: [info@huelfskasse.de](mailto:info@huelfskasse.de)  
Internet: [www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)  
Facebook: [www.facebook.com/huelfskasse](http://www.facebook.com/huelfskasse)

# Volle Konzentration.



Inklusive  
**Zöller**  
online

*Zöller Zivilprozessordnung Kommentar*  
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer; VorsRIKG Christian Feskorn; Prof. Dr. Reinhard Greger; Prof. Dr. Wolfgang Hau; RiAG a.D. Kurt Herget; PräsBayVerfGH und PräsOLG Dr. Hans-Joachim Heßler; PräsOLG a.D. Clemens Lückemann; MinRat Dr. Hendrik Schultzy; VizePräsLG Dr. Mark Seibel; VorsRIOLG Prof. Dr. Gregor Vollkommer. 36. neu bearbeitete Auflage 2026, 3.045 Seiten, Lexikonformat, gbd., Buch + Datenbank, Freischaltcode im Buch, 189 €. ISBN 978-3-504-47028-9

Das Werk online  
otto-schmidt.de/akr  
juris.de/zivilr

Neuaufgabe mit  
Zöller online ist da!

## Zöller Zivilprozessordnung Kommentar

Das hohe Tempo der Digitalisierung hält die Ziviljustiz in Atem. Einsatz von Videokonferenztechnik, Nutzung von KI, eAkte: Der fundamentale Wandel der ZPO wirft viele Fragen auf. Gut, dass der *Zöller* alle Veränderungen frühzeitig und auf höchstem Niveau kommentiert.

Die Neuaufgabe berücksichtigt alle neuen Regelungen, darunter die Gesetze zur weiteren Digitalisierung der Justiz und zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH. Die Folgen der Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr ab dem 01.01.2026 sind bereits umfassend eingearbeitet.

Mit dem *Zöller* ist automatisch die Online-Version des Werks verknüpft. Sie erhalten Zugriff auf zitierte Entscheidungen, Nebenvorschriften, Drucksachen und Arbeitshilfen. Außerdem profitieren Sie von den Online-Aktualisierungen zwischen den Auflagen. So bleiben Sie stets auf Höhe der Zeit.

Leseprobe und Bestellung:  
[otto-schmidt.de/zpo](https://otto-schmidt.de/zpo)

**ottoschmidt**

# Editorial

## Auch Anwälte brauchen manchmal Hilfe – Datenschutz und Wettbewerb

*Verschaffen wir uns durch ein fehlendes Impressum sowie Datenschutzerklärung wirklich einen Wettbewerbsvorteil? Das ist unnütz, dafür habe ich keine Zeit ...*

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Welt wird immer komplexer. Manchmal kann sie überfordern, aber sie kann auch spannender, fröhlicher und mitfühlender werden. Zusammen können wir bestimmt mehr erreichen.

Manchmal muss man erst eine schwierige Erfahrung sammeln, um zu solchen Erkenntnissen zu kommen. Aber ich denke, die Erfahrungen haben wir alle irgendwann beruflich oder privat einmal gesammelt. Wie man eine solche Erfahrung für sich positiv nutzen kann, würde ich Ihnen, liebe Kollegen heute einmal gerne vorstellen.

Es gibt immer wieder neue Verrücktheiten, mit denen wir uns konfrontiert sehen. Die Frage, die sich oft aufdrängt: „Habe ich jetzt Zeit dafür? Ich wollte doch noch eben den Schriftsatz erledigen, der Mandant hat Unterlagen vorbeigebracht, die ich mir auch noch anschauen wollte, ein wichtiger Großmandant wartet auf meine Rückmeldung und Hunger habe ich auch.“ So oder so ähnlich sieht es – so denke ich – bei uns allen im täglichen Berufsleben aus.

Als ich im März 2025 eine Abmahnung des Bundesverbandes für Inkasso und Forderungsmanagement erhielt, hatte ich direkt ein ungutes Gefühl in der Magengegend. Das habe ich zunächst beiseitegedrängt – sehr unachtsam. Meine liebe Mitarbeiterin meinte dann allerdings, ich sollte mir das Schreiben doch wenigstens einmal kurz anschauen. Ich musste feststellen, dass dieses Schreiben über das beA kam, weder eine qualifizierte Signatur enthielt noch eine entsprechende Unterschrift. Aus meinem rudimentären Wissen zu der Thematik habe ich direkt gedacht: „Naja dann muss ich das doch nicht wirklich ernst nehmen. Das ist bestimmt noch nicht einmal wirksam.“ Allerdings packte mich doch die Neugier und ich habe reingeschaut und stellte fest, dass ich abgemahnt wurde, weil ich auf einem großen Anwaltsportal einen Interneteintrag zu Werbezwecken betriebe.

Ich wurde abgemahnt, weil ich unmittelbar auf dem Portal weder ein Impressum (1. Antrag), eine Datenschutzerklärung (2. Antrag) noch eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit bei der Daten-



Marcel Taskin

verarbeitung unterschrieben und veröffentlicht habe (3. Antrag). All das sollte ich in Zukunft unterlassen. Den dritten Antrag habe ich nicht einmal richtig verstanden, weil dieser so kompliziert formuliert war. Zum Glück stand ich damit nicht allein und mit dem OLG Düsseldorf in guter Gesellschaft.

Das Stichwort ist dann allerdings „alleine“. Holzauge sei wachsam. Im ersten Moment habe ich mich damit allein gefühlt, hab gedacht: „Naja die Abmahnung ist eh nicht wirksam, ich füge schnell ein Impressum und eine Datenschutzerklärung ein.“ Das Restliche (Erklärung über die gemeinsame

Verantwortlichkeit) hatte ich nicht verstanden und es gab auch keine Möglichkeit eine solche Vereinbarung mit dem Portalanbieter abzuschließen oder einzufügen. Diese Möglichkeit hatte der Anbieter des Internetportals damals noch gar nicht geschaffen.

Aus meinen rudimentären Kenntnissen heraus und ohne einen Kollegen zu fragen, war ich der Ansicht, dass es damit genug sein müsste. Die Abmahnung war für mich nicht wirksam und die Unterlassungserklärung viel zu umfangreich gestaltet, sodass ich guten Gewissens darauf verzichtet habe, diese zurückzusenden. Außerdem wollte der Bundesverband auch noch ein Honorar für seine Abmahnung (was für eine Frechheit), welches ich natürlich ebenfalls nicht begleichen wollte. Da ich für so einen Unsinn wirklich keine Zeit habe, war die Sache für mich zunächst erledigt.

Denkste. Als ich im April aus meinem Urlaub zurückkehrt bin und mich voll Energie meinen täglichen Aufgaben widmen wollte, um alles am besten direkt am ersten Arbeitstag aufzuarbeiten, hatte meine Mitarbeiterin dann nach unserem Gespräch, was alles passiert ist und was als Nächstes ansteht, noch eine sehr unerfreuliche Mitteilung für mich, die sie bis zum Schluss aufgehoben hatte. „Wir haben leider eine einstweilige Verfügung vom OLG Düsseldorf, es geht dort noch einmal um den Bundesverband.“ „Auch das noch“, dachte ich. Nach doch etlichen Jahren von Yoga und Achtsamkeitstraining hatte ich dann jetzt endlich das Bewusstsein dafür, dass ich mich der Sache wohl wirklich annehmen musste. Das Problem war nun einmal da, auch wenn es für mich überhaupt nicht greifbar und völlig unsinnig war. Denn auf meiner Homepage hatte ich schon lange ein Impressum und eine Datenschutzerklärung und über einen Link im Portal-

eintrag konnte man diese mit einem „Klick“ auch erreichen.

Nichtsdestotrotz habe ich mir die Mühe gemacht, alles durchzulesen und inhaltlich zu bearbeiten. Gleichzeitig hatte ich das Gefühl, dass ich kollegiale Hilfe in Anspruch nehmen muss. Daraufhin habe ich mich an zwei Kollegen aus dem Referendariat gewandt, die beide Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz sind und wovon einer eine bundesweit tätige Anwaltssozietät aus dem Boden gestampft hat. Leider habe ich von beiden Kollegen nur die Rückmeldung erhalten, dass sie sich mit „solchen Sachen“ nicht mehr beschäftigen, also mit Abmahnungen in diesem Bereich. So musste ich mich zunächst selbst durchpauken und versuchte über das Anwaltsportal und über den Anwaltsverein entsprechende Hilfe zu generieren und zumindest das Problem auch für alle Kollegen öffentlich zu machen, damit sie nicht in die gleiche Falle tappen. Ich hatte auch Rückmeldungen von Kollegen aus Hessen und Niedersachsen, die ebenfalls schon abgemahnt und leider auch durch das entsprechende OLG dazu verdonnert wurden, alle drei Dinge zu unterlassen.

Mit Hilfe von Chat GTP und eigenen Recherchen habe ich eine brauchbare Erwiderung hinbekommen, jedenfalls dachte ich das. Meine rudimentären Prozesskenntnisse zur Erledigung und fehlenden Rechtsschutzbedürfnissen im Eilverfahren (ich hatte ja alles bis auf den 3. Antrag noch vor Rechtshängigkeit erledigt) hat das OLG aber direkt erst einmal ad acta gelegt. Auch mit der Geschichte über die formale Wirksamkeit der Abmahnung wollte sich das OLG nicht wirklich beschäftigen. Ich habe den Gerichtstermin alleine wahrgenommen und dies zum Glück online, sodass ich mich wenigstens nicht durch den Berufsverkehr nach Düsseldorf quälen musste. Der Kollege, der den Bundesverband vertritt, ist vor Ort erschienen. Später habe ich natürlich gedacht, vielleicht wäre es besser gewesen, vor Ort zu sein. Mit dem Vorsitzenden Richter habe ich versucht, die Sache zu besprechen, habe mich da aber nicht wirklich gehört und verstanden gefühlt.

Die Entscheidungen des OLG<sup>1</sup> habe ich dann über den Anwaltsverein und über die Kammer den Kollegen zur Verfügung gestellt, damit jeder sich entsprechend wappnen kann. Danach habe ich zähneknirschend die anteiligen Verfahrenskosten beglichen.

Sodann dachte ich die Sache sei nun erledigt. Doch noch einmal: Denkste!! Als ich aus meinem Sommerurlaub zurückkehrte, hatte meine Mitarbeiterin wieder gefühlt das gleiche Gesicht aufgesetzt wie nach meinem Urlaub im April. Sie teilte mir mit, dass wir noch eine Klage erhalten haben, es ging um den dritten Antrag, den „sie“ umformuliert hatten und dies jetzt scheinbar bis zum Europäischen Gerichtshof durchprozessieren wollen. In

diesem Moment habe ich die Entscheidung getroffen, dass ich mich da selbst völlig überfordert fühle und mich lieber an einen Kollegen wenden will: Besser spät als nie. Schließlich ist mir zur eigenen Rechtfertigung auch das alte Sprichwort aus der Zeit Friedrich des Großen eingefallen, dass nur Esel in Roben sich selbst vertreten. So habe ich mich dann auch mit der Unterstützung der Kammer und des Anwaltsvereins auf die Suche nach einem Kollegen gemacht, der an dem Verfahren interessiert ist, und bin zum Glück auch fündig geworden. Ein tolles Gefühl und ich darf auch noch einen Erfahrungsbericht darüber schreiben.

Jetzt bin ich gespannt, wie es sich weiterentwickelt. Mein Mitgefühl für meine Mandanten ist dafür stärker erwacht, da ich mich ja nun selbst tatsächlich zum ersten Mal in einer solchen Situation wiedergefunden habe, nach fast 20-jähriger Anwaltstätigkeit. Nicht, dass es nicht auch einmal mit Mandanten schwierig geworden ist und diese sich durch Kollegen haben vertreten lassen, weil sie sich nicht richtig behandelt gefühlt haben. Meistens ging es um die Bezahlung von Rechnungen, also um das liebe Geld, oder aber auch einmal um einen kleinen Verkehrsunfall, den ich selbst regulierte. Aber nachdem ich tatsächlich mit etwas konfrontiert wurde, mit dem ich mich nicht wirklich auskenne (na ja, womit kennen wir uns denn nicht aus, wir sind ja Anwälte), da ging es mir doch dann wirklich anders. Man erkennt die eigene Hilflosigkeit und auch die Hilflosigkeit der Mandanten auf der Suche nach Unterstützung und auch die Erleichterung und auch die Freude, wenn man anwaltliche Unterstützung bekommt und sich gut aufgehoben fühlt. Insgesamt eine gute Erfahrung.

Das Jahre lange Praktizieren von Yoga und Achtsamkeit hat sich dann doch ausgezahlt, denn ansonsten hätte ich das Positive wohl gar nicht mitgekriegt, würde nur jammern, die Welt verfluchen und hätte mir wohl auch keine Hilfe gesucht.

Als Anwalt nutze ich mir überlassene Daten um meinen Mandanten und ihren Bedürfnissen weiterzuhelfen; und zwar auf konkrete ausdrückliche Anfrage und Bitte. Ich sammle keine Daten, um sie für mich gewinnbringend zu nutzen. Daher halte ich nach wie vor die gesamte Abmahnung einschließlich der Entscheidung des OLG Düsseldorf, das sich mit dem OLG Frankfurt in guter Gesellschaft befindet, für „neben der Spur“ oder anders ausgedrückt: Fern der Realität. Trotzdem müssen wir uns wohl alle sowohl mit dem Datenschutz als solchem, aber auch damit anfreunden, gelegentlich kollegiale Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Für die Unterstützung durch die Kollegen und Möglichkeit die Erfahrung zu teilen bedanke ich mich. Gemeinsam sind wir stärker. Und es gibt noch viel zu Verbessern.

Viele liebe Grüße

*Marcel Taskin*  
*Rechtsanwalt*

<sup>1</sup> OLG Düsseldorf vom 21.05.2025, Az. I-20 UKI 2/25; vgl. S. 108 dieser Ausgabe

# Das aktuelle Thema

## Referentenentwurf zur Neuordnung und Anpassung von Vorschriften im Berufsrecht der Rechtsanwälte

Von Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt, Juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Das Bundesjustizministerium plant umfassende Neuerungen, welche insbesondere Regelungen des anwaltlichen Berufsrechts betreffen, das neu strukturiert, verständlicher ausgestaltet und insgesamt kohärenter werden soll. Nachdem ein entsprechender Gesetzesentwurf vom 25.10.2024 der Diskontinuität des Bundestages „zum Opfer gefallen“ war, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 22.9.2025 einen weiteren Referentenentwurf für das *Gesetz zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften* veröffentlicht.<sup>1</sup>

Die geplanten Änderungen betreffen u.a. die Aufsicht durch die Kammern, die anwaltlichen Grundpflichten und die Regelung zur Abwicklung von Kanzleien, jedoch auch Zulassungsfragen – insbesondere auch bei Berufsausübungsgesellschaften – sowie konkrete Ausgestaltungen in ZPO und RDG. In Teilen wird bei dem veröffentlichten Referentenentwurf der Gesetzesentwurf vom 25.10.2024 aus der vergangenen Legislaturperiode aufgegriffen.

In Hinblick auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte soll zusammenfassend auf folgende entsprechend des Referentenentwurfs beabsichtigte Neuerungen hingewiesen werden:

- Der Entwurf sieht vor, dass auf den Begriff der „*Belehrung*“ künftig verzichtet und dieser durch den Begriff des „*rechtlichen Hinweises*“ ersetzt wird. Das umstrittene Institut der „*missbilligenden Belehrung*“ soll wegfallen. Für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder soll künftig einheitlich das Anwaltsgericht zuständig und die VwGO anzuwenden sein.
- Die anwaltlichen Grundpflichten sollen neu geordnet werden; dies betrifft die Strukturierung des derzeit eher unübersichtlichen § 43a Abs. 3 BRAO.
- Die Weite der *Sozietätsstreckung* bei wissenschaftlicher Mitarbeit soll im Interesse angehender Anwältinnen und Anwälte reduziert werden.
- Die Bürokratieranforderungen bei der Zulassung von Syndikusanwältinnen und -anwälten sollen gesenkt werden. Es soll auf das Erfordernis der Vorlage einer

„*amtlich beglaubigten*“ Abschrift des Arbeitsvertrages verzichtet werden.

- Die *Einziehung* von Vergütungsforderungen soll für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch eine Änderung des § 49b BRAO vereinfacht werden, sodass auch ohne Zustimmung der Auftraggeber insbesondere Inkassodienstleister mit der Einziehung beauftragt werden können.
- Bei der *Abwicklung* von Kanzleien soll die Bürgenhaftung begrenzt werden. Dabei soll sowohl dem Schutzgedanken für betroffene Mandanten als auch der Angst kleinerer Rechtsanwaltskammern vor einer ausufernden Bürgenhaftung bei der Abwicklung sog. „*Chaoskanzleien*“ Rechnung getragen werden.
- Die zulässigen *Gesellschaftsformen* sowie *Gesellschafterkreise* insbesondere ausländischer Berufsausübungsgesellschaften sollen erweitert werden.
- Die Rechtsdienstleistungs- und Postulationsbefugnisse der Berufsausübungsgesellschaften sollen klar gestellt werden; dabei sollen ihnen auch nach ihrer *Auflösung* Rechtsdienstleistungsbefugnisse eingeräumt werden.
- Die Anforderungen an die Möglichkeit zur Mitwirkung insbesondere im Vorstand der Kammern sollen *abgesenkt* werden (Mindestalter, Dauer der Berufsausübung).
- Es sollen bisher fehlende Regelungen zu *Wiederholungswahlen* bei Vorstandswahlen der Kammern eingeführt werden.
- Das Vorgehen der Berufskammern gegen eigene Mitglieder sowie Mitglieder anderer Kammern nach dem Gesetz gegen den *unlauteren Wettbewerb* (UWG) soll eine konkrete Regelung erfahren.
- Die Regelungen zu Auswahl, Ernennung, Ablehnungsgründen, Abberufung und Rechtsstellung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Anwaltsgerichtsbarkeit sollen vereinheitlicht und rechtsklarer ausgestaltet werden, auch um die *Resilienz* der Berufsgerichtsbarkeit zu stärken.
- Es soll die Möglichkeit des Erlasses eines (einem Strafbefehl ähnlichen) „*Maßnahmenbescheids*“ eingeführt werden.
- Die nicht mehr angewandte Sanktion der *Warnung* im anwaltsgerichtlichen Verfahren soll abgeschafft werden.

<sup>1</sup> Der Referentenentwurf sowie die Synopse zum Referentenentwurf im Volltext sind abrufbar unter: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsv erfahren/DE/2025\\_Neuordnung\\_aufsichtsrechtlicher\\_Verfahren.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsv erfahren/DE/2025_Neuordnung_aufsichtsrechtlicher_Verfahren.html).

- Durch eine Änderung des § 244 ZPO ist vorgesehen, dass künftig ein Zivilverfahren im Fall des Anwaltsverlusts auch dann unterbrochen wird, wenn für dieses kein Anwaltszwang besteht.
- Anpassungen im Sinne des Verbraucherschutzes sind zudem insbesondere im *Rechtsdienstleistungsgesetz* (RDG) vorgesehen, in dem u.a. ein Umgebungsverbot für Inkassodienstleister eingeführt werden soll.
- Im Rahmen des Klageerzwingungsverfahrens nach § 172 StPO soll klargestellt werden, dass in diesem die Beordnung eines Notarwalts in Betracht kommt.

Der Referentenentwurf wurde an die Länder und Verbände mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet. Die BRAK hat – in Abstimmung mit den regionalen Rechtsanwaltskammern – die Gelegenheit zur Stellungnahme genutzt.<sup>2</sup> Während einige Vorschläge begrüßt werden – wie die intendierte Abschaffung der missbilligenden Belehrung und die bessere Abgrenzung präventiver und repressiver Maßnahmen –, bewertet die BRAK andere Änderungsideen kritischer. So werden grundsätzlich Anpassungen bei der Thematik der Abwicklung begrüßt – jedoch beanstandet die BRAK, dass der Gesetzesentwurf weit hinter den Reformvorschlägen der BRAK zurückbleibe.<sup>3</sup> Weiterer Kritikpunkt ist, dass ein Vorgehen der Rechtsanwaltskammern nach UWG erst unter weiteren Bedingungen möglich sein soll.

Der zuständige Ministerialrat im BMJV, Herr Rainer Kaul, zeigte sich auf der Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht in Köln am 20.11.2025 für einzelne Anregungen und Kritikpunkte und etwaige Anpassungen im Entwurf offen und gab den Ausblick, dass der Gesetzesentwurf wohl am 17.12.2025 vom Kabinett und noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2026 vom Bundestag beschlossen werden solle. Es ist somit mit einem recht zeitnahen In-Kraft-Treten des *Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften* zu rechnen.

Festzustellen ist, dass die kommende Neuregelung – mit oder ohne Berücksichtigung der Kritikpunkte in den Stellungnahmen – jedenfalls keine umfassende und vollumfängliche Reform der BRAO ist, sondern Bereiche, bezüglich derer breiter Konsens besteht, dass auch dort Neuregelungen notwendig sind (z.B. im Bereich der Regelungen zur Werbung in § 43b BRAO, zu Sammelanderkonten<sup>4</sup> oder zur Kanzleipflicht gemäß § 27

BRAO) ausgespart und zukünftigen Neugestaltungen vorbehalten bleiben. Als Vorschau auf die ausstehenden Gesetzesänderungen soll eine Auswahl der vorgenannten beabsichtigten Änderungen näher vorgestellt werden:

### 1. Maßnahmen der Rechtsanwaltskammern und Änderungen beim Rechtsweg

Die Systematik in Hinblick auf Maßnahmen und Sanktionen der Rechtsanwaltskammern soll angepasst und der Rechtsweg gegen diese vereinheitlicht werden. Insbesondere soll das umstrittene Rechtsinstitut der „missbilligenden Belehrung“ abgeschafft und die Möglichkeit des „rechtlichen Hinweises“ eingeführt und definiert werden.

#### a) § 56 BRAO-E: Vereinheitlichung des Rechtswegs

§ 56 BRAO-E soll Übersichtlichkeit schaffen und klarstellen, dass die Rechtsanwaltskammern in Aufsichtsverfahren von ihren Mitgliedern *wahrheitsgemäße Auskunftserteilung, Vorlage der vollständigen Handakten* sowie ein *Erscheinen* verlangen können. § 57 BRAO sieht daran anknüpfend weiterhin vor, dass im Falle des Nichterfüllens eines der vorgenannten Verlangen ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden kann.

Wesentliche Neuregelung ist § 56 Abs. 2 BRAO-E, welcher insgesamt die Rechtsbehelfe der Mitglieder neu fasst: Künftig soll für alle belastenden Maßnahmen der Rechtsanwaltskammer ein weitgehend einheitliches Rechtsbehelfsverfahren Anwendung finden, um die derzeit bestehenden Regelungen, wann welches Gericht zuständig ist, anzupassen und zu vereinheitlichen. Die erstinstanzliche Zuständigkeit soll durchgängig beim Amtsgericht liegen, wo derzeit, z.B. bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Zwangsgeldfestsetzung direkt der OLG zuständig wäre. § 56 Abs. 2 BRAO-E sieht vor, dass auf Verfahren künftig die VwGO anzuwenden ist, wo derzeit punktuelle Verweise auf die StPO bestehen. § 56 Abs. 2 Nummer 3 BRAO-E soll zudem regeln, dass es für alle berufsrechtlichen Verfahren nach der BRAO ein *Vorverfahren* nach den §§ 68 ff. VwGO gibt, in dem der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Möglichkeit hat, die Entscheidung der Kammer im Hinblick auf die von seinem Mitglied geltend gemachten Einwendungen noch einmal zu überprüfen.

Die in § 56 BRAO-E vorgesehenen Regelungen zum Rechtsweg gelten über den jeweils beabsichtigten Verweis in § 57 Abs. 3 BRAO-E, § 73 Abs. 3 S. 3 BRAO-E und § 74a Abs. 1 BRAO-E auch für die gerichtliche

<sup>2</sup> Die Stellungnahmen der BRAK (Stellungnahme 53/2025) in Abstimmung mit den Rechtsanwaltskammern ist abrufbar unter <https://www.brak.de/newsroom/>.

<sup>3</sup> Der Vorschlag der BRAK zur Neuregelung des §§ 55 BRAO (Abwicklung) ist abrufbar unter <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2025/ausgabe-23-2025-v-12112025/reform-des-berufsrechts-lob-kritik-und-gesetzesvorschlag-der-brak-fuer-kanzleiauswicklungen/>.

<sup>4</sup> Im Kontext der Sammelanderkonten soll darauf hingewiesen werden, dass

der Nichtbeanstandungserlass des Bundesministeriums für Finanzen nunmehr bis zum 31.12.2026 verlängert wurde: <https://www.brak.de/presse/presseerklaerungen/der-brak-2025/sammelanderkonten-nichtbeanstandungserlass-er-neut-bis-ende-2026-verlaengert/>

Überprüfung von Zwangsgeldandrohungen und Zwangsgeldfestsetzungen, rechtlichen Hinweisen und Rügen.

Die Absicht, kohärentere und klarere Regelungen zum Rechtsweg zu schaffen, wird seitens der BRAK grundsätzlich begrüßt, ebenso wie der im Entwurf zum Ausdruck kommende Wunsch, klarer zwischen präventiven und repressiven Maßnahmen zu unterscheiden. Die beabsichtigte Entscheidung, als anzuwendender Verfahrensordnung der VWGO statt der StPO den Vorzug zu geben, wurde auf der Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht unter den Teilnehmern kontrovers diskutiert. Dies gilt auch für die geplante Ausgestaltung, dass künftig „an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts der Anwaltsgerichtshof treten soll“, sodass künftig streitige Aspekte bei Anwendung und Auslegung des Berufsrechts in letzter Instanz durch die Anwaltsgerichtshöfe entschieden würden – und nicht mehr die Möglichkeit einer einheitlichen Entscheidung beim BGH besteht, wie derzeit z.B. möglich im Rahmen der Überprüfung einer missbilligenden Belehrung, sodass gleiche Aspekte im Bundesgebiet zu verschiedenen letztinstanzlichen Entscheidungen auf Ebene der AGHs führen könnten.

#### **b) „Rechtlicher Hinweis“ statt „missbilligende Belehrung“**

Ausdrücklich eingeführt werden soll in § 73 Abs. 2 Nummer 1, Abs. 3 BRAO-E das Institut des „*rechtlichen Hinweises*“. Hintergrund ist die Kritik an der missbilligenden Belehrung aufgrund der dortigen Vermengung einer repressiven Beanstandung mit einer eigentlich präventiven Belehrung. Diese Kritik soll durch einen Verzicht auf die missbilligende Belehrung umgesetzt werden. Die „Belehrung“ soll durch das Institut des „rechtlichen Hinweises“ ersetzt werden. Dieser soll eine präventive Maßnahme darstellen.

Der rechtliche Hinweis soll im Rahmen einer Selbstauskunft aber auch im Zuge der Einstellung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens möglich sein, sodass es möglich bleibt, dass eine Kammer, wenn sie zwar von einem Fehlverhalten ausgeht oder dies zumindest für möglich hält, jedoch keinen oder nur einen die Erteilung einer Rüge nicht rechtfertigenden Schuldvorwurf sieht, die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens mit einem rechtlichen Hinweis verbinden kann. Ein rechtlicher Hinweis soll dabei nach § 73 Abs. 3 S. 1 BRAO-E dann vorliegen, *soweit sich eine Kammer in einer Erklärung zu Fragen der Berufspflichten auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat*. Durch diese Festlegung soll sich der rechtliche Hinweis von der ebenfalls präventiven Beratung mit rein empfehlendem Charakter abgrenzen. Damit für das Kammermitglied deutlich wird, was gemeint ist, sieht § 73 Abs. 3 S. 2 BRAO-E vor, dass ein rechtlicher Hinweis als solcher zu bezeichnen ist.

Da die mit einem rechtlichen Hinweis erfolgende Festlegung auf eine rechtliche Bewertung in aller Regel als Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG zu qualifizieren sein dürfte, sollen für die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise nach § 73 Abs. 3 S. 3 BRAO-E auch die Vorschriften der VWGO gelten, auf § 56 Abs. 2 BRAO-E wird verwiesen. Ein Kammermitglied, das die Rechtsauffassung seiner Kammer für unzutreffend hält, soll damit die Möglichkeit erhalten, diese rechtlich überprüfen zu lassen, ohne dass es ihr zunächst zuwiderhandeln müsste.

Kritik seitens der BRAK begegnet die beabsichtigte Legaldefinition des „rechtlichen Hinweises“, die keine trennscharfe Abgrenzbarkeit zu unverbindlichen Beratungen ermögliche. Auch streitig ist, ob und inwieweit ein Anspruch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber ihrer jeweiligen Kammer auf Erteilung eines verbindlichen rechtlichen Hinweises bestehen soll.

#### **2. § 141a BRAO-E Maßnahmenbescheid**

Im anwaltsgerichtlichen Verfahren soll durch einen neuen § 141a BRAO-E die Möglichkeit eines sogenannten *Maßnahmenbescheids* geschaffen werden, der sich an den Strafbefehl der StPO anlehnt. Verhängt werden können sollen auf diesem Weg ein Verweis oder eine Geldbuße. Schwerwiegenere Maßnahmen sollen nach wie vor nur nach einer Prüfung in einer Hauptverhandlung angeordnet werden können. Mit dem Maßnahmenbescheid soll die Verhängung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen schneller und mit weniger Aufwand möglich sein. Voraussetzung soll stets sein, dass der jeweilige Fall dafür geeignet ist, was voraussetzt, dass die Pflichtverletzung einschließlich des Maßes der Schuld hinreichend geklärt erscheint, um eine angemessene Maßnahme festzusetzen. Die Normen der StPO über das Strafbefehlsverfahren sollen weitgehend entsprechend anwendbar sein.

#### **3. Änderungen bei § 43 BRAO und § 43a Abs. 3 BRAO**

Die anwaltlichen Grundpflichten sind derzeit alle Gegenstand einzelner Absätze des § 43a BRAO. Dies spiegelt nicht die ihnen zukommende Bedeutung wider und macht § 43a BRAO unübersichtlich und keiner sachgerechten Erweiterung mehr zugänglich.

##### **a) Neuordnung**

Die Regelungen in § 43a Abs. 3 BRAO sollen daher künftig auf einzelne Paragraphen aufgeteilt werden unter Nutzung der derzeit nicht vergebenen §§ 38–42 BRAO, sodass künftig folgende Neustrukturierung gelten soll:

§ 43 BRAO Allgemeine Berufspflicht	§ 38 BRAO Allgemeine Berufspflicht
§ 43 Abs. 1 BRAO Unabhängigkeit	§ 39 BRAO Unabhängigkeit
§ 43a Abs. 2 BRAO Verschwiegenheit	§ 40 BRAO Verschwiegenheit
§ 43a Abs. 3 BRAO Sachlichkeit	§ 41 BRAO Sachlichkeit
§ 43a Abs. 4–6 BRAO Interessenswiderstreit	§ 42 BRAO Interessenswiderstreit
§ 43a Abs. 7 BRAO Fremde Vermögenswerte	§ 43 Fremde Vermögenswerte
§ 43a Abs. 8 BRAO Fortbildung	§ 43a BRAO Fortbildung

**b) Zustimmungsfiktion § 42 Abs. 3 S. 2 und 3 BRAO-E**

Beim Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen besteht das Problem, dass es dann, wenn Rechtsanwältinnen und -anwälte die Sozietät wechseln, aufgrund der Sozietätsstreckung eine erhebliche Zahl von Mandaten geben kann, die nur mit einer Einwilligung der Mandantschaft fortgeführt werden dürfen. In diesen Fällen kann es in der Praxis schwierig sein, zeitnah eine entsprechende Einwilligung zu erhalten. Praktiker berichten von zum Teil monatelangen Warteprozessen, in denen potenzielle Kanzleiwechsel in der Schwebe sind und insbesondere die Kanzleiwechsler – oft junge Kolleginnen und Kollegen – mit der Ungewissheit leben, ob ein Wechsel möglich ist.

Hier soll eine Erleichterung geschaffen werden, die einerseits das Selbstbestimmungsrecht der Mandantschaft erhalten, andererseits aber das Verfahren beschleunigen soll. Soweit es sich bei der Mandantschaft um Unternehmer handelt, denen Fiktionen im Rechtsverkehr (z.B. durch § 362 Abs. 1 und § 377 Abs. 2, 3 HGB) vertraut sind, sieht der Entwurf eine *Zustimmungsfiktion* vor. Bei Unternehmern soll die Zustimmung als erteilt gelten, wenn diese dem Tätigwerden nach einer Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung nebst vorangegangener umfassender Aufklärung nicht binnen zwei Wochen widersprochen haben. Die Neuregelung soll keine Anwendung auf Mandantinnen und Mandanten finden, die Verbraucher sind. Die vorgeschlagene Regelung zur Fiktion bei Unternehmern begegnet Bedenken der BRAK, welche einer Aufweichung der Regelungen zum Tätigkeitsverbot, die nicht nur das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant, sondern auch Gemeinwohl und Rechtspflege als solche schützen sollen, kritisch gegenübersteht.

**c) Vortätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter**

Ebenfalls im Interesse gerade jüngerer Kolleginnen und Kollegen soll eine Änderung des § 45 BRAO erfolgen. § 45 Abs. 2 S. 2 BRAO-E sieht vor, dass eine Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter keinen Anknüpfungspunkt für ein Tätigkeitsverbot bieten soll. Damit würde die bisherige Regelung erweitert und auch Berufseinsteiger/Berufsträger, die zuvor als wissenschaftliche Mitarbeiter außerhalb von Kanzleien tätig waren, können leichter wechseln.

**4. § 73c BRAO-E Vorgehen der Kammern nach dem UWG**

Uneinheitlich wird von den Rechtsanwaltskammern (aber auch sonstigen Berufskammern) derzeit die Frage gehandhabt, ob auch gegen eigene Mitglieder ein Vorgehen nach dem UWG erfolgen soll. Dass Kammern nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG grundsätzlich befugt sind, Ansprüche nach § 8 Abs. 1 UWG geltend zu machen, steht fest. Ob die Rechtsanwaltskammern mit den Mitteln des UWG in der Praxis auch tatsächlich gegen *eigene* Mitglieder vorgehen, wird uneinheitlich gehandhabt. Ein Grund für die unterschiedlichen Verfahrensweisen in der Praxis ist, dass es bisher keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen zur Zulässigkeit des Vorgehens der Kammern nach dem UWG gegen *eigene* Mitglieder und zu dem Verhältnis zwischen Maßnahmen nach dem UWG und berufsrechtlichen Maßnahmen gibt. In diesem Kontext ist auch ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts<sup>5</sup> relevant, nach dem vor einem Vorgehen nach dem UWG zunächst geprüft werden muss, ob zur Zielerreichung auch mildere berufsaufsichtliche Mittel ausreichen.

Ein neuer § 73c BRAO-E soll zu einer Vereinheitlichung in der Praxis führen durch die Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen Rechtsanwaltskammern gegen ihre eigenen Mitglieder (oder andere) nach dem UWG vorgehen dürfen. Zwar hält das anwaltliche Berufsrecht auch für Verstöße wettbewerbsrechtlicher Art Maßnahmen bereit, die von einer Rüge bis hin zu anwaltsgerichtlichen Maßnahmen reichen, jedoch ist ein Vorgehen nach dem UWG effektiver und schneller. Zudem ist zu erwägen, dass ein individuelles Vorgehen nach dem UWG durch andere Kammermitglieder als Wettbewerber für diese ein erhebliches Kostenrisiko darstellen kann, während dieses Risiko bei einem Vorgehen nach UWG seitens der Kammer selbst von allen Kammermitgliedern gemeinsam getragen werden könnte.

§ 73c BRAO-E sieht vor, dass das Vorgehen der Rechtsanwaltskammern gegen eigene Mitglieder nach dem UWG künftig unter die Bedingung gestellt werden soll, dass das wettbewerbswidrige Verhalten *trotz eines vorangegangenen rechtlichen Hinweises oder einer berufsaufsichtlichen Anhörung* des Mitglieds fortgesetzt oder wiederholt wird (§ 73c BRAO-E, § 69b PAO-E, § 76i StBerG-E). Der rechtliche Hinweis bzw. die Anhörung soll dem Mitglied die Möglichkeit einräumen, sein Fehlverhalten zu korrigieren, und können schon mit der Ankündigung versehen werden, dass im Fall einer Fortsetzung oder Wiederholung ein gerichtliches Vorgehen nach dem UWG beabsichtigt ist. Eine solche

<sup>5</sup> BVerfG, Beschluss vom 26.10.2004 – 1 BvR 981/00, abrufbar unter [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2004/10/rs20041026\\_1bvr098100.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2004/10/rs20041026_1bvr098100.html)

Ankündigung soll die Abmahnung nach § 13 UWG ersetzen können. Diese Voraussetzung wird durch die BRAK als eine unnötige bürokratische Hürde betrachtet.

Gegen Mitglieder von anderen nach der BRAO, der PAO oder dem StBerG gebildeten Kammern soll ein Vorgehen nach dem UWG nur möglich sein, wenn es sich um Kammern anderer Berufe handelt und die dortigen Kammern keine angemessenen Maßnahmen ergriffen haben. Auch wird durch das Gesetzesvorhaben das Verhältnis zwischen einem berufsrechtlichen Aufsichtsverfahren und einem UWG-Verfahren in den Blick genommen, welche grds. parallel geführt werden können. Für den Fall, dass ein Mitglied in einem von seiner Rechtsanwaltskammer geführten Verfahren nach dem UWG entweder eine Unterlassungsverpflichtung abgibt oder zur Abgabe verpflichtet wird, soll § 73c Abs. 3 BRAO-E regeln, dass die Kammern dann von der Fortführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens absehen können. Ist ein Verfahren bereits bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht anhängig, besteht für diese die Möglichkeit, das Verfahren z.B. gemäß §§ 116 BRAO 153 StPO einzustellen.

### 5. § 55 BRAO-E Abwicklung

Der gegenwärtige § 55 BRAO regelt die Abwicklung von Rechtsanwaltskanzleien. Die Rechtsanwaltskammer kann für Rechtsanwältinnen/-anwälte, die verstorben sind oder deren Zulassung erloschen ist, eine andere Rechtsanwältin oder einen anderen Rechtsanwalt als Abwickler, der die laufenden Aufträge fortführt, bestellen. Für eine angemessene Vergütung des Abwicklers kommen die frühere Rechtsanwältin/der frühere Rechtsanwalt beziehungsweise die Erben auf, andernfalls haftet die bestellende Rechtsanwaltskammer. Aufgrund von in der Vergangenheit bereits aufgetretener Situationen, in denen Rechtsanwaltskammern in erheblichem Umfang für Abwicklerkosten aufkommen mussten, wird eine Änderung vorgeschlagen.

In den Blick genommen wurden dabei Fallkonstellationen, in denen insolvente Rechtsanwälte in großem Umfang Vorschüsse einforderten, ohne dafür Leistungen zu erbringen oder in denen als „chaotisch“ zu bezeichnende Kanzleiorganisationen abzuwickeln sind. Für die Rechtsanwaltskammern, die die von ihnen zu übernehmenden Abwicklerkosten letztlich über die von ihren Mitgliedern zu erhebenden Beiträge finanzieren müssen, resultieren daraus Probleme, insbesondere, wenn hohe Abwicklerkosten mitgliederschwächere Rechtsanwaltskammern treffen.

Um sowohl den schutzwürdigen Interessen der Mandanten als auch denen der Abwickler und Rechtsanwaltskammern gerecht zu werden sieht § 55 BRAO-E keine komplette Umstellung des Abwicklersystems vor, jedoch eine Begrenzung der Bürgenhaftung der

Kammern. Zunächst soll durch die Ergänzung um Berufsausübungsgesellschaften für die Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit geschaffen werden, künftig auch Berufsausübungsgesellschaften zu Abwicklern zu bestellen.

Der neue § 55 Abs. 2 BRAO-E entspricht grundsätzlich den Sätzen 1 und 2 des aktuellen Absatzes 2. Für die Pflicht, laufende Aufträge fortzuführen, soll künftig dann eine Ausnahme bestehen, wenn die Gefahr besteht, dass es für diese Tätigkeit zu einer Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in einer Höhe von mehr als 10.000 Euro kommen könnte und die Rechtsanwaltskammer der Fortführung der Aufträge *nicht* zugestimmt hat. Für Leistungen bei der Fortführung laufender Aufträge, die über diesen Betrag hinausgehen, und denen die zuständige Rechtsanwaltskammer nicht zugestimmt hat, erhielten Abwickler somit keinen Ausgleich mehr. Da dies Abwicklern nicht zuzumuten ist, entfällt gemäß des geplanten Entwurfs insoweit die Pflicht zur Fortführung laufender Mandate. Eine freiwillige Fortführung laufender Aufträge auf eigenes wirtschaftliches Risiko der Abwicklerinnen und Abwickler bleibt unberührt. Gleiches gilt für Annahme neuer Aufträge nach Satz 4.

Aufwände, die der Abwicklerin oder dem Abwickler bei der *Beendigung* laufender Aufträge im Sinne des neuen Absatzes 2 Satz 3 entstehen, sind weiterhin unbegrenzt zu vergüten. Mit der Neuregelung sollen nach dem Willen des Gesetzgebers einerseits die den Rechtsanwaltskammern für Abwicklungen entstehenden Aufwände in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden, andererseits aber das System der bisherigen Abwicklung grundsätzlich beibehalten und Abwicklerinnen und Abwicklern eine angemessene Vergütung garantiert werden. Die von der Rechtsanwaltskammer bestellten Abwicklerinnen und Abwickler können sich zunächst einen Überblick über die abzuwickelnde Kanzlei verschaffen. Alle Aufwände, die (auch) bei einer Beendigung des Auftrags entstehen würden, erhalten sie unbegrenzt erstattet.

Die BRAK gibt in ihrer Stellungnahme in Hinblick auf die geplante Neuregelung insbesondere zu bedenken, dass die Prognose bezüglich der zu erwartenden Kosten zu Unsicherheiten führen kann – ebenso wie die im Gesetzesentwurf genutzten Begrifflichkeiten der „Aufwände“ sowie der „schwebenden Angelegenheiten“ und „laufenden Aufträge“. Bezüglich der Thematik „Abwicklung“ hätte sich die BRAK eine beherztere und grundsätzlichere Neuregelung gewünscht.

### 6. §§ 59b ff. BRAO-E: Neuerungen bei Berufsausübungsgesellschaften

Im Kontext der berufsrechtlichen Regelungen zu Berufsausübungsgesellschaften in den §§ 59b ff. BRAO sind einige Weiterungen intendiert.

Zunächst soll eine Erweiterung des § 59b BRAO erfolgen. Mit Einführung des § 59b Abs. 2 lit. a), Nr. 3. lit. c) BRAO-E sollen auch Gesellschaften, die nach dem Recht der *Schweiz* zulässig sind, eine für § 59b BRAO-E zulässige Rechtsform haben.

Umstrittener dürfte die vorgeschlagene Änderung in § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BRAO-E sein: Geplant ist den Gesellschafterkreis für inländische und ausländische anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften zu erweitern. Dieser Kreis soll um die Gruppe der „*Angehörigen von Notarberufen aus anderen Staaten*“ vergrößert werden. Während in der Begründung des Referentenentwurfs erklärt wird, dass die Beteiligung solcher Notarinnen und Notare regelmäßig weder bei in- noch bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften zu einer Gefährdung der Berufspflichten führen würde, ist zu bedenken, dass der Begriff des Notars international nicht einheitlich verwendet wird und global gesehen erhebliche Unterschiede zwischen dem unter dem Begriff „Notar“ jeweils ausgeübten Berufs- bzw. Tätigkeitsbild bestehen. Zu denken ist z.B. an die „Notary Publics“ im US-Amerikanischen System.

Die BRAK gibt zu bedenken, dass die geplante Neuregelung zu einer Bevorzugung ausländischer Notare führen kann, die in ihrer Reichweite nicht gerechtfertigt ist. Eine Möglichkeit könnte sein, eine Regelung in Anlehnung an die Vorschrift des § 206 BRAO mit einer Beschränkung der in Betracht kommenden Länder sowie mit konkreten Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit des jeweiligen Angehörigen eines Notarberufes zu wählen.

Bisher sieht § 59h Abs. 1 S. 1 BRAO das Erlöschen der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft durch ihre Auflösung vor. Um die Postulationsfähigkeit künftig auch nach der Auflösung bis zu dem Zeitpunkt zu erhalten, in dem die Gesellschaft beendet ist, soll § 59h Abs. 1 S. 1 BRAO so angepasst werden, dass die *Zulassung erst mit Beendigung der Gesellschaft erlischt*. So können Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Mandate für die Gesellschaft fortführen. Hintergrund ist z.B., dass ein Erlöschen schon mit Auflösung sowohl die Abwicklung als auch eine mögliche Sanierung der Gesellschaft erschwert.

## 7. Zugang zu Vorstand und Anwaltsgerichtsbarkeit

Anpassungen sind geplant bei den Zugangsvoraussetzungen zu Vorstands- und Anwaltsgerichtstätigkeit sowie bei dem Ernennungsprozess für die Anwaltsgerichtsbarkeit:

### a) Berufserfahrung und Mindestalter

§ 65 BRAO-E soll die Voraussetzungen für eine Wählbarkeit in den Vorstand der Rechtsanwaltskammern erleichtern. Für die Mitwirkung im Vorstand einer

Rechtsanwaltskammer soll künftig statt einer bisher fünfjährigen nur noch eine dreijährige Berufserfahrung ausreichen. Dies soll das Engagement junger Berufsangehöriger fördern. Gleiches gilt für die Satzungsversammlung.

Zudem soll das Erfordernis der *unterbrechungslosen* Berufsausübung für Vorstandsmitglieder sowie die mit einem Mindestalter gekoppelte Voraussetzung für Rechtsanwältinnen und -anwälte beim Bundesgerichtshof (§ 166 Abs. 3 BRAO) künftig entfallen, so dass es insoweit dann nur noch auf die Gesamtdauer der Ausübung des Anwaltsberufs ankommt.

### b) Vorschlagslisten und Ernennung

Um mehr Transparenz zu schaffen sowie um eine Bestenauslese und die Resilienz der Anwaltsgerichtsbarkeit zu fördern soll in § 93 BRAO-E künftig vorgesehen werden, dass die Kammern die Vorschlagslisten für die Ernennung oder Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei den jeweiligen Berufsgerichten zu erstellen und dies ihren Mitgliedern vorher *anzukündigen* haben, sodass alle Mitglieder die Gelegenheit erhalten, sich um das Ehrenamt zu bewerben. Diese Ankündigung kann schriftlich, elektronisch oder in einer der regelmäßigen Kammerpublikationen erfolgen.

In § 93 Abs. 4 BRAO-E sollen die Kriterien für die Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter näher bestimmt und in § 93a BRAO-E eine Anfechtungsmöglichkeit der Auswahlentscheidungen der Kammern und der Justizverwaltungen vorgesehen werden. So soll ein möglichst offenes und transparentes Bewerbungsverfahren erreicht und die Sichtbarkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit erhöht werden.

Aus § 93 Abs. 4 BRAO-E ergibt sich, dass als Ausgangspunkt von Artikel 33 Abs. 2 GG auszugehen ist. Danach ist zunächst in jedem Fall die fachliche Leistung, d.h. vor allem die juristische Qualifikation und Erfahrung der interessierten Mitglieder von Bedeutung. Für die vorgesehene Auslese von besonderer Bedeutung sind die jeweiligen Kenntnisse sowie in der Praxis gesammelte Erfahrungen im Berufsrecht, spezielle Qualifikationen der interessierten Mitglieder, die gerade in der aktuellen Situation des Gerichts, für das die Bestellung erfolgen soll, von Bedeutung sind, z.B. Kenntnisse in dem vom Anwaltsgericht anzuwendenden Verfahrensrecht, Erfahrungen in besonderen Tätigkeitsbereichen (z.B. Tätigkeit als Syndikus) sowie Erwägungen in Hinblick auf Altersstruktur/Heterogenität der zu besetzenden Spruchkörper.

Die geplante Neuregelung erfolgt auch vor dem Hintergrund der derzeit in vielen Bereichen vermehrt geführten Diskussionen und Erwägungen, wie Einrichtungen des Rechtsstaats möglichst *resilient* gemacht werden

können. Es soll möglichst ausgeschlossen werden, dass sich Rechtsanwaltskammern als diejenigen Stellen, deren Entscheidungen von den Anwaltsgerichten überprüft werden sollen, über die Erstellung der Vorschlagsliste, an welche die Landesjustizverwaltungen bei der Ernennung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gebunden ist, aussuchen könnten, welche Berufsangehörigen sie überprüfen. Die so theoretisch existierende Möglichkeit, kritisch eingestellte Berufsangehörige von einer Tätigkeit am Anwaltsgericht auszuschließen, soll ausgeschlossen und eine unabhängige Justiz gefördert werden. Die vorgenannten Grundsätze und Änderungen sollen gemäß § 103 Abs. 2 BRAO-E und § 107 BRAO-E auch für die anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs sowie anwaltliche Beisitzer beim Bundesgerichtshof für Anwaltssachen gelten.

## Komplettangebot



Neuaufgabe!

### Enthält Checklisten, Formulierungsvorschläge und Antragsmuster

Vom Hausrat bis zum Versorgungsausgleich, vom Unterhalt, Sorge- oder Umgangsrecht bis hin zu Steuerfragen oder gar Gewaltschutz – familienrechtliche Fälle stellen hohe Anforderungen an anwaltliches Können, Fingerspitzengefühl und Organisation. Das bewährte Handbuch „Krenzler/Maurer“ ist ein zuverlässiger Begleiter, der durch alle Phasen solcher Mandate führt. Vom Erstgespräch bis zur Abrechnung – praxisnah, strukturiert, effizient.

Was das Werk besonders macht? Es denkt wie ein Praktiker: In 16 Kapiteln werden, konsequent aus der Anwaltperspektive heraus, alle wesentlichen Konstellationen erläutert, die sich bis zur Gebührenabrechnung typischerweise in der familienrechtlichen Praxis ergeben, ganz gleich, ob sich der Anwalt mit einer materiellrechtlichen Fragestellung oder einem verfahrensrechtlichen Problem konfrontiert sieht. Das komplett neu bearbeitete Handbuch beschränkt sich nicht auf die abstrakte Darstellung der jeweiligen Rechtslage sondern bietet durchgehend konkrete Praxistipps, Checklisten, Formulierungsvorschläge und Antragsmuster.

Leseprobe und Bestellung: [otto-schmidt.de](http://otto-schmidt.de)

Krenzler/Maurer **Anwalts-Handbuch Familienrecht**  
Herausgegeben von RA, FAFamR und FAErbR Dr. Michael Krenzler; RA, FAFamR Christian Maurer. 3., neu bearbeitete Auflage 2026, ca. 2200 Seiten, gbd., ca. 150 €, Erscheint im Dezember. ISBN 978-3-504-18077-5

#### Das Werk online

[otto-schmidt.de/akf-juris.de/famr](http://otto-schmidt.de/akf-juris.de/famr)

#### Optional mit Answers

[otto-schmidt.de/answers](http://otto-schmidt.de/answers)

**ottoschmidt**

---

# Berichte und Bekanntmachungen

## Praktika als Schlüssel zur Nachwuchssicherung in Kanzleien

---

### **Fachkräftemangel im juristischen Bereich: Ein Blick nach Mönchengladbach**

Im Landgerichtsbezirk Mönchengladbach listen Online-Portale bis zu 442 zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Doch beim Ausbildungsengagement zeigt sich ein ernüchterndes Bild: Für das Ausbildungsjahr 2025/2026 waren noch nicht einmal eine Handvoll der Kanzleien aktiv mit dem Angebot von Ausbildungsplätzen zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten vertreten.

Das Missverhältnis ist symptomatisch für einen bundesweiten Trend. Laut *beck-aktuell* hat sich die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse zur/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten in den letzten 20 Jahren mehr als halbiert. Dabei sind Fachkräfte nach wie vor unverzichtbar für die Funktionsfähigkeit von Kanzleien. Auch wenn sich Arbeitsprozesse voraussichtlich künftig durch den Einsatz von KI-Tools verändern werden – menschliche Kompetenzen wie Empathie und Kommunikationsfähigkeit sowie rechtliches Fachwissen in Kombination mit eigenen Erfahrungswerten aus der Praxis bleiben unverzichtbar.

Als geprüfte Rechtsfachwirtin, Bildungswissenschaftlerin, langjährige Kanzleimitarbeiterin und nebenberufliche Lehrkraft an einem Berufskolleg verknüpfte ich tiefgreifende Einblicke in die juristische Praxis, die betriebliche Ausbildung und den Berufsschulunterricht. Aus dieser Perspektive reflektiere ich die Möglichkeiten, junge Menschen für eine Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten zu gewinnen – und warum Praktika dabei eine entscheidende Rolle spielen können.

### **Sichtbarkeit entscheidet: Ohne Ausbildungsangebote kein Nachwuchs**

Viele Schulabgänger\*innen informieren sich heute online. Fehlen dort Ausbildungsangebote, bleibt das Berufsbild unsichtbar. Wer keine Stellen ausschreibt, riskiert, von potenziellen Bewerber\*innen gar nicht erst wahrgenommen zu werden.

Einige Kanzleien verzichten bewusst auf Ausschreibungen, möglicherweise aufgrund negativer Erfahrungen oder aus Sorge vor zusätzlichem (Betreuungs-) Aufwand. An dieser Stelle können **Praktika** ein Türöffner sein.

### **Praktika als effiziente Rekrutierungsstrategie**

Praktika sind mehr als ein bloßes „Schnuppern“:

- Sie reduzieren das Risiko von Fehlentscheidungen auf beiden Seiten
- Sie ermöglichen Kanzleien, Motivation und Fähigkeiten realistisch einzuschätzen
- Sie binden Interessent\*innen frühzeitig an den Betrieb

Ein Praxisbeispiel: Drei Praktikant\*innen – vermittelt über ein Berufsbildungszentrum – verbrachten nacheinander jeweils 3–4 Stunden an sechs Tagen in unserer Kanzlei. Zwei von ihnen hatten den Beruf zuvor gar nicht in Betracht gezogen, da er ihnen gänzlich unbekannt war. Durch praxisnahe Aufgaben und Einblicke in den Alltag entstand echtes Interesse an der Ausbildung. Der zeitliche Aufwand für die Kanzlei blieb überschaubar. Ein kompaktes, klar strukturiertes Praktikum kann wertvolle Effekte erzielen, ohne den Arbeitsalltag wesentlich zu belasten. Am Ende signalisierten alle drei Praktikant\*innen Interesse an einer Ausbildung. Zwei von ihnen schlossen im Anschluss an das Praktikum einen Ausbildungsvertrag mit unserer Kanzlei.

Das Format überzeugte uns: Es erfordert aus Sicht der Kanzlei einen geringen Aufwand, der den Arbeitsalltag nicht nachhaltig beeinträchtigt und es vermittelt aus Sicht der Praktikant\*innen realistische Eindrücke. Eine gezielte Nachwuchsbindung wird ermöglicht.

### **Investition statt Belastung**

Ja, es stimmt: Praktika kosten Zeit. Diese Zeit sollte als Investition verstanden werden. Kanzleien profitieren gleich mehrfach:

- **Nachwuchssicherung:** Praktika wecken Interesse und schaffen Bindung
- **Qualitätssteigerung:** Mitarbeitende entwickeln ihre Fähigkeit, Wissen zu vermitteln
- **Reputation:** Ausbildungsbereite Kanzleien positionieren sich als moderne, zukunftsorientierte Arbeitgeber

### **Wer heute Einblicke gewährt, gewinnt morgen Fachkräfte**

Der Rückgang an ReFa-Ausbildungsverhältnissen ist dramatisch. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass auch kurze Praktika entscheidende Impulse setzen können.

Wer Praktikant\*innen fördert, sichert nicht nur die eigene Fachkräftebasis, sondern trägt zur Zukunftsfähigkeit des gesamten Berufsstandes bei.

*Rechtswirtschaftin Daniela Würdemann*

## Leitfaden zum Umgang mit generativer KI

---

Der Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE) hat im Oktober 2025 einen Leitfaden zum Umgang mit Generativer Künstlicher Intelligenz (GenAI) verabschiedet.<sup>1</sup> Ziel des Dokuments ist es, Anwältinnen und Anwälten, Kanzleien sowie den Rechtsanwaltskammern und Berufsverbänden eine Orientierung für den verantwortungsvollen Einsatz dieser neuen Technologie zu geben und das Bewusstsein für ihre Chancen und Risiken zu schärfen.

Generative KI-Systeme sind in der Lage, auf Grundlage großer Datenmengen neue Inhalte, wie Texte, Bilder, Audiodateien oder Videos zu erzeugen. Die Inhalte werden durch Vorhersagen der KI erstellt, die auf gelernten Mustern aus umfangreichen Datensätzen, Statistiken und mathematischen Formeln basieren. Obwohl die Technologie im EU AI Act nicht ausdrücklich genannt wird, fällt sie grds. unter die Kategorie der sogenannten Allzweck-KI-Systeme (General Purpose AI) und unterliegt besonderen Transparenz- und Dokumentationspflichten.

Die generative KI wird häufig bei der Beschleunigung von Rechtsrecherchen, der Analyse oder Zusammenfassung umfangreicher Dokumente oder zum Entwurf von Schriftsätzen genutzt. Der Einsatz solcher Systeme bietet erhebliche Potenziale, insbesondere bei der Effizienzsteigerung durch schnellere und kostengünstigere Fallbearbeitung und bei der Verbesserung des Zugangs zum Recht.

Zugleich weist der CCBE jedoch auch auf verschiedene Risiken hin: Dadurch, dass eine generative KI eingegebene Daten nutzt, um sich weiterzuentwickeln und nicht klar ist, wie diese Daten durch die KI weiterverarbeitet werden, besteht ein Risiko im Hinblick auf Datenschutz und Vertraulichkeit. Bei der GenAI-Nutzung werden ggf. auch persönliche oder sensible Daten in das KI-System eingeben, wobei nicht klar ist, ob z.B. auch die Entwickler auf diese Daten zugreifen können oder ob die KI diese Daten für die eigene Schulung verwendet und sodann auch in anderen Kontexten nutzt. Dadurch könnten sensible Mandatsinformationen offengelegt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit falscher oder erfundener Ergebnisse (sog. Halluzinationen), algorithmischer Verzerrungen (sog. Bias), sowie mangelnder Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse. Durch die Funktionsweise der generativen KI kann es vorkommen, dass diese Urteile, Zitate oder Fakten erfindet. Dadurch, dass die KI ursprünglich von Menschen trainiert wurde, ist es auch möglich, dass die KI Vorurteile des Entwicklers reproduziert anstatt sachliche oder kritische Informationen bereit zu stellen. Es ist die individuelle Kompetenz von Anwältinnen und Anwälten notwendig, Funktionsweise und Grenzen der eingesetzten Systeme zu verstehen und deren Ergebnisse kritisch prüfen. Übernehmen Anwältinnen und Anwälte Ergebnisse „blind“, ohne sie kritisch zu hinterfragen, so ist der anwaltliche Rat nicht mehr objektiv und unabhängig. Zur Schulung der notwendigen Kompetenzen wird zur Teilnahme an entsprechenden Trainings geraten.

Weiterhin bestehen große Risiken im Bereich des Urheberrechts durch die unsichere Nutzung oder Verbreitung KI-generierter Inhalte, der Cybersecurity aufgrund fehlerhafter Implementierung oder bewusster Manipulation der KI sowie im Kontext von Deepfakes und Identitätsdiebstahl. Zu beachten ist auch die Thematik etwaiger Interessenkollisionen, die ggf. auftreten können, wenn durch die KI Daten mehrerer Kanzleien verarbeitet und genutzt werden.

Besondere Bedeutung kommt auch den berufsrechtlichen Implikationen zu. Der CCBE hebt hervor, dass der Einsatz von GenAI unmittelbar zentrale anwaltliche Pflichten berührt. An erster Stelle steht hier wohl die anwaltliche Verschwiegenheit, die in Gefahr sein kann, wenn die Anwendungen eingegebene Inhalte zu Trainingszwecken weiterverwenden und insbesondere, wenn andere Kanzleien dann auf die Anwendung zurückgreifen. Persönliche oder vertrauliche Daten sollten daher nicht eingegeben werden, solange eine entsprechende Weiterverarbeitung nicht ausgeschlossen werden kann. Auch die anwaltliche Unabhängigkeit kann beeinträchtigt werden, wo und soweit die genutzten Anwendungen „voreingenommen“ sind und sich dies in den Arbeitsergebnissen auswirkt.

Mit Blick auf die Zukunft sieht der CCBE die Anwaltschaft in der Verantwortung, ihre technologische Kompetenz kontinuierlich zu erweitern und gleichzeitig ihre

---

<sup>1</sup> Der vollständige Leitfaden in englischer Sprache ist unter folgendem Link abrufbar: [https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality\\_distribution/public/documents/IT\\_LAW/ITL\\_Guides\\_recommendations/EN\\_ITL\\_20251002\\_CCBE-guide-on-the-use-of-the-use-of-generative-AI-for-lawyers.pdf](https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/IT_LAW/ITL_Guides_recommendations/EN_ITL_20251002_CCBE-guide-on-the-use-of-the-use-of-generative-AI-for-lawyers.pdf).

Unabhängigkeit gegenüber großen Technologieanbietern zu wahren. Generative KI biete unstreitig erhebliche Chancen für eine moderne, effiziente und mandantenorientierte Rechtsberatung. Entscheidend sei je-

doch, dass ihr Einsatz stets im Einklang mit den Grundwerten des Berufsstands – Vertraulichkeit, Unabhängigkeit, Kompetenz und Integrität – erfolgt.

*Rechtsreferendarin Jana Thiele*

## Neue Spitze bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

---

Nachdem die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts a.D. Uta Fölster ihr Amt aus gesundheitlichen Gründen niederlegen musste, hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft mit Prof. Dr. Bertram Schmitt als neuem Schlichter einen Nachfolger bekannt gegeben. Stellvertretender Schlichter ist weiterhin Martin Dreßler, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg a.D.

Prof. Dr. Bertram Schmitt war u.a. Richter am Bundesgerichtshof sowie Leiter der dortigen Pressestelle; zuletzt war er Richter am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag und bearbeitet zusammen mit Herrn Richter am BGH Marcus Köhler einen der Standardkommentare zur Strafprozessordnung. Zu seinem Amtsantritt und seiner neuen Aufgabe als Schlichter betonte Prof. Dr. Bertram Schmitt, dass alle Beteiligten von der unparteiischen und konsensualen Schlichtung profitieren:

*„Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft stellt im Streitfall zwischen Anwalt- und Mandantschaft ein*

*fares, unparteiisches und konsensuales Verfahren zur Verfügung, das Rechtsfrieden herbeiführt. Beide Beteiligten profitieren davon. Für die Mandantschaft ist es vor allem eine unkomplizierte und kostenfreie Alternative zur gerichtlichen Streitbeilegung. Das Angebot, im Streit um Anwaltsgebühren und/oder Schadensersatz eine neutrale Schlichtung durchzuführen, stärkt zudem das Vertrauen in die Anwaltschaft und ihre Selbstverwaltung. Ich möchte für diese und viele weitere Vorzüge werben und dazu beitragen, die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft noch bekannter zu machen.“*

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt unabhängig bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandantinnen/Mandanten und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, d.h. bei Gebühren- und/oder Schadensersatzforderungen. Sie wurde im Jahr 2011 durch die Bundesrechtsanwaltskammer initiiert und ist als Verbraucherschlichtungsstelle gesetzlich anerkannt.

(BRAK)

## Mitteilung zur ersten bundesweiten Befragung zum juristischen Vorbereitungsdienst

---

Die Referendariatskommission (RefKo) beim Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. führt vom **6.10.2025 bis zum 5.4.2026** erstmals eine **bundesweite Absolvent\*innenbefragung** zum juristischen Vorbereitungsdienst und zur zweiten juristischen Staatsprüfung durch.

Ziel der Befragung ist eine systematische und umfassende Bestandsaufnahme der Ausbildungsbedingungen im juristischen Vorbereitungsdienst und ihre Bewertung durch die Absolvent\*innen. Die Ergebnisse sollen evidenzbasierte Verbesserungen des juristischen Vorbereitungsdienstes ermöglichen und in die Diskussion um die Verbesserung der juristischen Ausbildung eingebracht werden.

Da immer häufiger Reformen der juristischen Ausbildung gefordert werden, sollte auch die Meinung der Personen berücksichtigt werden, die die Ausbildung bereits durchlaufen haben. Was funktioniert gut, wo zeigen sich Defizite und welche Unterschiede gibt es zwischen den Bundesländern?

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bittet **alle, die seit dem 1.1.2024 den juristischen Vorbereitungs-**

**dienst beendet haben** teilzunehmen – unabhängig davon, ob die zweite Staatsprüfung bestanden wurde oder ein Verbesserungsversuch läuft. Nur, wer derzeit einen Ergänzungsvorbereitungsdienst absolviert, wird gebeten, erst nach dessen Abschluss an der Umfrage teilzunehmen.

Das Ausfüllen der Umfrage dauert circa **25 Minuten** und wird mit Hilfe von SoSci Survey durchgeführt. Alle Informationen sind einsehbar unter:

**<https://bundesfachschaft.de/abs-ref>**

Der Abschlussbericht der Befragung soll voraussichtlich im Frühjahr 2027 veröffentlicht werden. Bitte nehmen Sie teil und helfen Sie mit, die Zukunft der juristischen Ausbildung mitzugestalten und zu verbessern. Gerne können Sie die Umfrage auch an Kontakte weiterleiten, die vor kurzem die zweite Staatsprüfung beendet haben. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf dankt im Voraus für Ihre Unterstützung.

*Rechtsfachwirtin Daniela Würdemann*

## Änderung in der Finanzamtszuständigkeitsverordnung

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen informiert über die sechzehnte Verordnung zur Änderung der Finanzamtszuständigkeitsverordnung (FA-ZVO) vom 13.9.2025.

Durch die Änderungsverordnung wird zum 1.1.2026 durch die Neueinführung des § 5a das **Finanzamt Essen-NordOst** zentral zuständig für alle Grunderwerbsteuerfälle mit gesellschaftsrechtlichem Bezug in Fällen des

- § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrEStG: steuerbare Umwandlungen nach dem UmwG und Anwachsungen
- § 1 Abs. 2 GrEStG: steuerbare Verwertungsbefugnisse
- § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG: steuerbare Anteilsübergänge

Auf Erwerbsvorgänge die bis zum Ablauf des 31.12.2025 gemäß § 18 oder § 19 des Grunderwerbsteuergesetzes angezeigt oder der Finanzverwaltung erstmalig bekannt wurden, ist dagegen die bis zum 31.12.2025 geltende Verordnungsfassung weiter anzuwenden.

Damit wird das Fallsegment zukünftig an einer Stelle gebündelt und Spezial- und Fachwissen aufgebaut.

Die Verordnung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Bundessteuerblatt – Teil I – verkündet.

### 16. Verordnung zur Änderung der Finanzamtszuständigkeitsverordnung

vom 13.9.2025

Nach § 5 wird folgender § 5a neu eingefügt

#### **§ 5a Grunderwerbsteuerfälle mit gesellschaftsrechtlichem Bezug**

*(1) Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist abweichend von der Bezirksregelung des § 2 und der Großstadtregelung des § 5 das Finanzamt Essen Nord-Ost für die Bezirke aller Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig, soweit es sich um folgende Erwerbsvorgänge handelt:*

*1. Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.2.1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, soweit es sich um Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom*

*23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, oder um Anwachsungen handelt,*

*2. Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes oder*

*3. Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 2a bis 3a des Grunderwerbsteuergesetzes.*

*(2) Auf Erwerbsvorgänge im Sinne des Absatzes 1, die bis zum Ablauf des 31.12.2025 gemäß § 18 oder § 19 des Grunderwerbsteuergesetzes angezeigt oder der Finanzverwaltung erstmalig bekannt wurden, ist die bis zum 31.12.2025 geltende Fassung dieser Verordnung weiter anzuwenden.*

(ebl)

# What watch?



**Jetzt bestellen: [otto-schmidt.de](http://otto-schmidt.de)**

# Die Kammer rät

## Datenschutz und Pflichtangaben bei der Nutzung von Anwaltsportalen

Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nutzen, um ihre Sichtbarkeit zu erhöhen und Mandate zu gewinnen, Onlineportale, wo potenzielle Mandanten niedrigschwellig einen Berufsträger/eine Berufsträgerin finden können, die bei aufgetretenen rechtlichen Problemen und Fragen beraten und vertreten können. Während die Einrichtung eines entsprechenden Portalauftretts technisch leicht umzusetzen ist, steckt die Tücke im Detail. Insbesondere bei der Darstellung und Einbeziehung von etwaigen Pflichtangaben nach dem Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) oder der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist Aufmerksamkeit geboten, um Verfahren – z.B. im Rahmen von Abmahnungen durch Wettbewerber oder antragsbefugte Verbände – oder gar Bußgelder zu vermeiden. Andernfalls kehrt sich der Vorteil der Nutzung von entsprechenden Portalen – zumindest Zeitweise – in einen Nachteil und Mehraufwand um, wie Rechtsanwalt Taskin erlebt und im Vorwort eindrücklich geschildert hat.

Die gegen ihn gerichtete Abmahnung war Gegenstand der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 21.5.2025, Az. I-20 UKI 2/25. Das OLG stellt insbesondere klar, dass ein *Link* auf der Plattform, welcher zu Pflichtangaben auf der Kanzleihomepage führt, nicht in jedem Fall ausreichend sei und dass in Hinblick auf die nach den Vorgaben der DSGVO notwendigen Pflichtangaben nicht lediglich auf die Datenschutzangaben des Plattformvertriebers verwiesen bzw. vertraut werden könne:

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren eines Bundesverbandes für Forderungsmanagement gegen Rechtsanwalt Taskin hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Verfügung verurteilt wird, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr betreffend Inkassodienstleistungen digitale Dienste zu betreiben,

1) ohne Verbrauchern gegenüber folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: Namen, vollständige Anschrift und Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde, den Staat, in dem die gesetzliche Berufsbezeichnung verliehen worden ist, die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und die Angabe, wie diese Regelungen zugänglich sind, und/oder

2) ohne Nutzern, soweit sie Verbraucher sind, zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache sämtliche in Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO aufgelisteten Informationen zu erteilen,

wenn dies geschieht wie in folgendem Auftritt unter der URL <https://www.anwalt.de/marcel-taskin> (siehe Screenshots S. 109 und 110).

Im Übrigen war der Antrag zurückgewiesen worden. Der Entscheidung lag zu Grunde, dass der Antragsteller als qualifizierter Wirtschaftsverband in das Verzeichnis gemäß § 8b UWG eingetragen ist. Zu seinen Mitgliedern zählen Inkassounternehmen, Inkasso-Rechtsanwaltskanzleien und Handwerkskammern mit Inkassoabteilungen. Der Antragsgegner ist Rechtsanwalt. Er warb unter [www.anwalt.de/marcel-taskin](http://www.anwalt.de/marcel-taskin) in der auszugsweise dargestellten Weise.

Der Antragsteller beanstandete im Rahmen eines Verfahrens nach dem UKlaG

- das vollständige Fehlen von Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 DDG – wobei er den Link auf die Webseite des Rechtsanwalts nicht für ausreichend erachtete,
- das vollständige Fehlen von Datenschutzinformationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO
- sowie die Nichtzurverfügungstellung des Wesentlichen der Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO.

Der Antragsgegner rügte in dem Verfahren die fehlende Vollmacht der Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers sowie eine nicht ordnungsgemäße Abmahnung. Das Verhalten des Antragstellers, der ersichtlich eine Vielzahl von Rechtsanwälten abmahne und zudem – wie aus der Geltendmachung von Umsatzsteuer hervorgehe – gewerblich tätig sei, sei rechtsmissbräuchlich. In der Sache macht der Antragsgegner geltend, ein Wettbewerbsverhältnis bestehe nicht. Das Impressum sei über den Link auf seine Webseite erreichbar gewesen, was ausreiche. Fehlende Datenschutzinformationen könnten nicht lauterkeitsrechtlich verfolgt werden. Eine Dringlichkeit fehle.

Das OLG Düsseldorf wies zunächst darauf hin, dass der Antragsteller auf die Rüge des Antragsgegners hin eine Prozessvollmacht vorgelegt habe und dies ausreichend sei. Der Antragsteller sei auch nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG klagebefugt. Das OLG Düsseldorf führt aus, dass der Antragsteller in das Verzeichnis nach § 8b UWG eingetragen ist und ihm eine erheb-

Rechtsanwalt Marcel Taskin > Jetzt ansehen  
 https://www.anwalt.de/marcel-taskin  
 18.03.2025 11:07:34

Als Anwalt noch nicht auf anwalt.de? Jetzt mitmachen!



Anwälte Kanzleien Rechtstipps | Rechtsprodukte

Sie sind Anwalt?



Rechtsanwalt  
**Marcel Taskin**



**Kanzlei Marcel Taskin**  
 Von -der-Mark Str. 7, 47137 Duisburg  
 188,93 km (von Ihrem Standort)   
[www.kanzlei-du.de](http://www.kanzlei-du.de)

**5,0** Sehr gut (46 Bewertungen)

Anliegen schildern

Bewertung abgeben

+49 203 4498666

Fachanwalt für Steuerrecht · Arbeitsrecht · Verkehrsrecht · Forderungseinzug & Inkassorecht · Familienrecht

**GR** von G. R. am 05.03.2025 um 12:18 Uhr

**Bewertung** Allgemeine Rechtsberatung

Sehr guter, kompetenter, freundlicher Rechtsanwalt. Kann ich weiter empfehlen!

[Alle Bewertungen anzeigen \(46\)](#)

[Über mich](#) [Bewertungen \(46\)](#) [Standort](#)

**Über mich**

**Guter Rat gibt Sicherheit!**

Herzlich willkommen auf der Internetpräsenz Ihrer Anwaltskanzlei Marcel Taskin (Rechtsanwalt, Dipl.-Jurist) Marcel Taskin in Duisburg-Meiderich bei Anwalt.de.

Vor meinem Studium habe ich eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten abgeschlossen. Im Jahre 2006 wurde ich zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. 2007 erfolgte die Gründung einer eigenen Kanzlei in Duisburg-Meiderich.

Durch meine zweigleisige Ausbildung biete ich Ihnen eine moderne juristische Dienstleistung an. Hierbei lege ich besonderen Wert darauf, dass wirtschaftliche Aspekte bei der Fallgestaltung sowie Ihre Zufriedenheit oberstes Gebot haben. Daher kläre ich umfassend über die Rechtslage, die Erfolgsaussichten, Risiken und Kosten der Rechtsverfolgung auf. Denn nur so können Sie eine mündige und eigenverantwortliche Entscheidung treffen.

Ich bin Fachanwalt für Steuerrecht

In den unten genannten Rechtsgebieten werde ich gerne für Sie tätig.

- Arbeitsrecht Kündigungsschutzklagen, Abmahnung, Zeugniskorrektur, Schwarzarbeit, Diskriminierung, Arbeitsunfähigkeit, Betriebsübergang, Direktionsrecht, Vorstellungsgespräch, Wettbewerbsverbot, Versetzung, Arbeitsverträge, Kündigung.
- Steuerrecht Betriebsprüfungen, Einkommensteuer, Steuerschätzung, Einspruchs-, Widerspruchs-, finanzgerichtliche und verwaltungsgerichtliche Verfahren, Steuergestaltung, Körperschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer, Kinderfreibeträge, Grundsteuer, Selbstanzeige, Dienstwagen.
- Steuerstrafrecht, Steuerfahndung, Ermittlungsverfahren, Prüfverfahren des Zoll
- Familienrecht Ehescheidung, Namensrecht, Sorgerecht, Unterhalt, Unterhaltsberechnung, Trennung, Jugendhilfe, Homo-Ehe, Scheidungsvereinbarung, Lebensgemeinschaft, Ehevertrag, Ehegattenunterhalt, Trennung, Scheidung, Versorgungsausgleich, Umgangsrecht, Kindesunterhalt, Vermögen, Scheidung und Scheidungsfolgenvereinbarung
- Forderungseinzug & Inkassorecht Forderung, Inkasso, Mahnbescheid, Mahnverfahren, Schufa, Schulden, Inkassolizenz, Schuldner, Inkassoanwalt, Forderungsverkauf
- Mietrecht Instandhaltungspflicht, Kündigung, Maklerprovision, Mietminderung, Gewerbemietvertrag, Hausordnung, Garten, Wohnungsvermittlung, Modernisierung, Räumung, Miete, Mietrechtsanwalt, Mietvertrag
- Verkehrsrecht Falschparken, Strafzettel, Unfall, Verkehrsstrafrecht, Führerscheinentzug, EU-Führerschein, Restwert, Schleudertrauma, Reparaturkosten, Verkehrsrechtsanwalt, Bußgeldbescheid, Ordnungswidrigkeiten, Autokauf, Autoreparatur, Rücktritt, Schadensersatz

Rechtsanwalt Marcel Taskin [Jetzt ansehen](https://www.anwalt.de/marcel-taskin)  
<https://www.anwalt.de/marcel-taskin>  
 18.03.2025 11:07:34

**Kontaktinformationen von Marcel Taskin**



**Adresse**  
 Von -der-Mark Str. 7  
 47137 Duisburg  
 188,93 km (von Ihrem Standort)

**Kontakt**


+49 203 4498666  
 kontakt@kanzlei-du.de  
<http://www.kanzlei-du.de/>  
 +49 203 4498667

### FAQ

Sie haben Fragen?  
 Zögern Sie nicht, bei rechtlichen Anliegen direkt Marcel Taskin zu kontaktieren. Oder möchten einfach mehr über Ihr kostenfreies anwalt.de-Konto erfahren? In unseren FAQs finden Sie das Wichtigste im Überblick.

Anliegen schildern

- Wann entstehen für mich Kosten? ▾
- Wie lange dauert es, bis ich von Marcel Taskin eine Rückmeldung erhalte? ▾
- Wie kann ich Kontakt zu Marcel Taskin aufnehmen? ▾



[Über uns](#)  
[Kontakt](#)  
[Jobs und Karriere](#)


[Impressum](#)  
[AGB & DSA](#)  
[Preisliste](#)

[Bewertungsrichtlinien](#)  
[Datenschutz](#)  
[Cookies](#)

Zum anwalt.de-Newsletter

Hier bekommen Sie Recht - aktuell und schnell! Bleiben Sie auf dem Laufenden und erhalten Sie hilfreiche Infos zu rechtlichen Fällen des Alltags.

© 2004-2025



Google Bewertungen  
 4.7 ★★★★★  
 Basierend auf 324 Bewertungen

SERVERSTANDORT  
 DEUTSCHLAND

liche Anzahl von Unternehmen angehören, die Dienstleistungen gleicher Art auf demselben Markt betreiben. Das OLG Düsseldorf verweist auf eine Entscheidung des OLG Frankfurt<sup>1</sup> und die dortigen Ausführungen, dass dem Antragsteller eine Vielzahl von Inkassounternehmen angehören und diese in einem Wettbewerb zu Rechtsanwälten stünden, und zwar unabhängig davon, ob zu ihren beworbenen Tätigkeiten „Forderungseinzug & Inkassorecht“ gehört oder nicht. An einem Wettbewerbsverhältnis sei nicht zu zweifeln.

Das Gericht stellt klar, dass der Antragsteller in dem Verfahren nach dem UKlaG jedoch nur ein Fehlverhal-

<sup>1</sup> OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 27.2.2025, 6 W 26/25.

ten gegenüber Verbrauchern rügen könne und der Antrag insoweit einzuschränken sei. Ob die im Anschluss an die Abmahnung durch den Rechtsanwalt bereits vorgenommenen Änderungen ausreichen, sei nicht Verfahrensgegenstand.

Zum Antrag zu 3) erläutert das OLG Düsseldorf, dass nur verständlich sei, wenn der Antragsteller davon ausgehe, dass die geforderten Angaben bereits auf der Webseite in der beanstandeten Einblendung zu machen seien.

Das OLG Düsseldorf hat zunächst klargestellt, dass die Anträge nicht rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 2c UKlaG seien. Die durch den Antragsgegner benannten

Indizien reichten weder für sich noch bei einer Gesamtbetrachtung aus, um einen Rechtsmissbrauch annehmen zu können.

So seien im Verzeichnis nach § 8b UWG eingetragene Vereine nicht immer von der Umsatzsteuer befreit. Aus der Tatsache, dass der Antragsteller kein Kleinunternehmer ist sowie aus der Rechnungsnummer lasse sich zwar schließen, dass der Antragsteller in größerem Umfang umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt. Die Maßstäbe, die bei einem Mitbewerber in dieser Hinsicht an die Missbräuchlichkeit des Vorgehens gestellt werden, nämlich, dass die Abmahntätigkeit sich verselbständigt hat und in keinem vernünftigen Verhältnis zum Kernbereich der Tätigkeit des Mitbewerbers steht, greife bei einem Verband, dessen Tätigkeit gerade in der Verfolgung unlauterer und verbraucher-schutzwidriger Praktiken besteht, nicht ein. Ein Missbrauch könnte dann angenommen werden, wenn die Tätigkeit des Verbandes entweder vor allem der Begünstigung dem Verband nahestehender Personen dient oder die Tätigkeit des Verbandes ein derartiges Prozessrisiko erzeugt, dass dadurch seine Existenz gefährdet wird. Dafür sei im streitgegenständlichen Fall jedoch nichts vorgetragen.

Der Antrag zu 1) ist nach Würdigung durch das OLG Düsseldorf begründet. *Der Link auf die Kanzleihomepage reiche nicht aus, weil ohne eine nähere Bezeichnung der Verkehr nicht sicher erkennen könne, ob – und wenn ja, welche – weitere Angaben sich auf der verlinkten Webseite befinden. Das gelte umso mehr, als der Antragsgegner selbst einen längeren Text eingefügt hat. Ein Link reiche nur aus, wenn sich aus der Beschriftung des Links ergebe, welche näheren Angaben sich dahinter verbergen.*

In Hinblick auf den Antrag zu 2) führt das OLG aus, dass es an jeglichen Pflichtangaben gemäß Art. 13 DSGVO fehle. *Auf die Angaben in der Datenschutzerklärung des Betreibers von anwalt.de könne der Antragsgegner sich nicht berufen. Zwar sei es – worauf der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung abgestellt habe – zweifelhaft, ob der Antragsteller die für ihn zuständige Datenschutzbehörde anzugeben habe. In jedem Falle müsse der Antragsgegner aber eine Datenschutzerklärung zu den von ihm selbst im Zusammenhang mit anwalt.de vorgenommenen Datenverarbeitungen abgeben.*

Lediglich der Antrag zu 3) war als unbegründet zurückgewiesen worden. Es sei sehr zweifelhaft, ob der Datenverarbeitende verpflichtet ist, das Wesentliche der Vereinbarung mit einem anderen Datenverarbeitenden bereits auf der Webseite darzustellen, oder ob er sich nicht damit begnügen dürfe, diese Angaben auf konkrete Nachfragen zu übermitteln. Dies sei in der Literatur umstritten. Ob teleologische Gründe für eine solche Verpflichtung sprechen, obwohl sie nicht in Art. 13

DSGVO aufgeführt ist, könne offenbleiben. Diese Frage könnte nur durch eine Vorlage an den EuGH geklärt werden, was im Eilverfahren nicht möglich sei.

Bei dieser ungeklärten Rechtslage müsse eine Interessenabwägung stattfinden, die hier zu Lasten des Antragstellers ausfalle.

*Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt  
Juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer  
Düsseldorf*

Total komfortabel  
und praktisch:



Jetzt bestellen: [otto-schmidt.de](http://otto-schmidt.de)

# Berufsrechtliche Rechtsprechung

## **BVerfG, Beschluss vom 21.7.2025, 1 BvR 398/24: Kanzleidurchsuchungen bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten**

Mit einer Verfassungsbeschwerde wandte sich ein Rechtsanwalt gegen die Anordnung der Durchsuchung seiner Kanzleiräume. Die Durchsuchung war im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens aufgrund einer Strafanzeige einer früheren Mandantin gegen ihn angeordnet und durchgeführt worden.

Zwar hat der Zweite Senat des BVerfG die Verfassungsbeschwerde mangels substantiiertes Darlegung der Rechtswegerschöpfung bereits als *unzulässig* abgewiesen. Der Beschluss ist für die Rechtsanwaltschaft jedoch dennoch nicht uninteressant, da dessen Begründung inhaltlich über die Zulässigkeitsfrage hinausgeht und zum Ausdruck bringt, dass die Verfassungsbeschwerde aufgrund der strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit bei der Durchsuchung bei Rechtsanwälten wohl *begründet* gewesen wäre. Das BVerfG betont den besonderen Schutz der Berufsgeheimnisträger und deren Kanzleiräumlichkeiten. Daher soll der Beschluss im Folgenden – in einer leicht gekürzten Version – veröffentlicht werden.

### **Sachverhalt:**

Die Staatsanwaltschaft führte gegen den Beschwerdeführer ein Ermittlungsverfahren wegen versuchten Prozessbetrugs. Hintergrund war ein zivilrechtlicher Honorarstreit zwischen dem Beschwerdeführer und einer ehemaligen Mandantin (im Folgenden „Anzeigende“). Zwischen der Anzeigenden und dem Beschwerdeführer war streitig, ob sich aus seiner (Unter-)Bevollmächtigung und dem Auftreten des Beschwerdeführers in dem Gerichtstermin Gebührenansprüche ergaben oder ob diese aufgrund einer Vereinbarung mit dem Mitbeschuldigten bereits abgegolten waren. Das Verfahren aus dem Jahr 2020 hatte einen Streitwert von 2.314.673,65 Euro und wurde mit Vergleich beendet. Im Herbst 2021 erhob der Beschwerdeführer Zahlungsklage in Höhe von 26.093,73 Euro gegen die Anzeigende vor dem Landgericht.

Vor Durchführung der Beweisaufnahme in diesem Verfahren erstattete die Anzeigende Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren zunächst ein, wogegen die Anzeigende Beschwerde einlegte. Im Rahmen dieser Beschwerde legte die Anzeigende eine E-Mail der Adoptivtochter und ehemaligen Bürokräft des Mitbeschuldigten (im Folgenden „Zeugin“) vor. In dieser gab die Zeugin gegenüber der Anzeigenden an, sie sei dabei gewesen, als der Beschwerdeführer im September 2020 am Telefon mit dem Mitbeschuldigten die geplante unberechtigte

Geltendmachung von Honorarforderungen besprochen habe. Die Staatsanwaltschaft nahm das Verfahren wieder auf und holte Bankauskünfte der Gesellschaft des Mitbeschuldigten ein.

Im zivilrechtlichen Honorarstreit vor dem Landgericht fand am 9.12.2022 eine Beweisaufnahme statt, in der auch die Zeugin vernommen wurde. Im Januar 2023 vernahm die Polizei die Zeugin, die den Beschwerdeführer und den Mitbeschuldigten belastete, inhaltlich aber einen anderen Ablauf berichtete als in der E-Mail.

Am 20.7.2023 erließ das Amtsgericht den angegriffenen Durchsuchungsbeschluss für die Räume der Kanzlei des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer sei aufgrund der bisherigen Ermittlungen, insbesondere der Angaben der Zeugin, des versuchten Betrugs verdächtig. Es bestehe eine Auffindevermutung für die Mandatsunterlagen inklusive der Abrechnungsunterlagen, aus denen sich ergeben werde, dass der Beschwerdeführer nicht von der Anzeigenden, sondern von der Gesellschaft des Mitbeschuldigten beauftragt und honoriert worden sei.

Der Durchsuchungsbeschluss wurde am 9.8.2023 vollstreckt und dabei unter anderem ein Computer des Beschwerdeführers sichergestellt. Im zivilrechtlichen Honorarstreit verurteilte das Landgericht die Anzeigende mit Urteil vom 8.9.2023 zur vollständigen Honorarzahlung. Im Rahmen einer umfassenden Beweiswürdigung maß das Gericht der Aussage der vernommenen Zeugin insgesamt keinen relevanten Beweiswert zu.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Durchsuchungsbeschluss verwarf das Landgericht als unbegründet. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses habe ein Anfangsverdacht gegen den Beschwerdeführer und eine Auffindevermutung vorgelegen, die Verhältnismäßigkeit sei gewahrt.

### **Gründe:**

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 13 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 1 GG.

Die Gerichte hätten sich nicht hinreichend mit den besonderen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit von Durchsuchungen bei Berufsgeheimnisträgern auseinandergesetzt. Der Beschluss des Amtsgerichts enthalte keine Abwägungen zur Verhältnismäßigkeit. Das Landgericht habe ebenfalls die Anforderungen der Verhältnismäßigkeit von Durchsuchungen bei Berufsgeheimnisträgern missachtet.

Die Aussage der Zeugin sei aus zahlreichen Gründen widersprüchlich. Sie habe sich insgesamt viermal aktenkundig geäußert, wobei alle Äußerungen unter-

schiedlichen Inhalt insbesondere zur angeblichen Betrugsabsprache gehabt hätten. Insbesondere das Landgericht weigere sich, die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Kenntnis zu nehmen und verletze daher seinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

Die Verfassungsbeschwerde ist aufgrund von Unzulässigkeit nicht zur Entscheidung angenommen worden.

Das BVerfG stellt in Hinblick auf die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde fest, dass der Beschwerdeführer entgegen der Begründungsanforderungen aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG nicht substantiiert vorgebracht habe, ob der Rechtsweg gemäß § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG erschöpft ist. Werde mit der Verfassungsbeschwerde eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) geltend gemacht, so gehöre eine Anhörungsrüge an das Fachgericht zu dem Rechtsweg, von dessen Erschöpfung die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gemäß § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG im Regelfall abhängig ist (vgl. BVerfGE 122, 190 <198>). Der Beschwerdeführer rüge ausdrücklich eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und habe aber nicht vorgetragen, eine Gehörrüge gemäß § 33a StPO erhoben zu haben.

Das BVerfG merkt ergänzend an, dass aufgrund der Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde es nicht mehr darauf ankomme, dass sich die Durchsuchungsanordnung und die Entscheidung über die Beschwerde in der Sache als nicht mehr verhältnismäßig im engeren Sinne erweisen dürfte.

In Hinblick auf eine – hypothetische – Begründetheit im Falle einer zulässigen Verfassungsbeschwerde erklärt das BVerfG, dass die im Rahmen der Angemessenheitsprüfung vorzunehmende Gesamtabwägung aller relevanten Umstände jedenfalls unter Berücksichtigung des Umstands, dass es sich beim durchsuchten Objekt um eine Rechtsanwaltskanzlei handelt, zu einer Unangemessenheit zwischen Grundrechtseingriff und verfolgtem Zweck führen würde.

Der besondere Schutz von Berufsgeheimnisträgern (§ 53 StPO) gebiete bei der Anordnung der Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei die besonders sorgfältige Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Strafverfolgungsbehörden haben dabei auch das Ausmaß der – mittelbaren – Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit der Betroffenen zu berücksichtigen. Dies ergebe sich auch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 8 EMRK (vgl. etwa EGMR, Kolesnichenko v. Russia, Urteil von April 2009, Nr. 19856/04, § 31 m.w.N.; Kruglov and others v. Russia, Urteil vom 4.2.2020, Nr. 11264/04, § 125 m.w.N.). [...]

Richte sich eine strafrechtliche Ermittlungsmaßnahme gegen einen Berufsgeheimnisträger in der räumlichen

Sphäre seiner Berufsausübung, so bringe dies regelmäßig die Gefahr mit sich, dass unter dem Schutz des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG stehende Daten von Nichtbeschuldigten, etwa den Mandanten eines Rechtsanwalts, zur Kenntnis der Ermittlungsbehörden gelangen, die die Betroffenen in der Sphäre des Berufsgeheimnisträgers gerade sicher wähen dürften. Dadurch würden die Grundrechte der Mandanten berührt. Der Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandant liege darüber hinaus auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege. Diese Belange verlangten eine besondere Beachtung bei der Prüfung der Angemessenheit der Zwangsmaßnahme (vgl. BVerfGE 113, 29 <48 ff.>; BVerfGK 14, 83 <87 f.>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 29.1.2015 – 2 BvR 497/12 u.a., Rn. 18) und zwar auch dann, wenn ein Rechtsanwalt selbst Beschuldigter in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5.5.2008 – 2 BvR 1801/06, Rn. 15). Insoweit entspreche die Auslegung von Art. 13 Abs. 1 GG insbesondere auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 8 (vgl. u.a. Sărgava v. Estonia, Urteil vom 16.11.2021, Nr. 698/19, §§ 88 f. m.w.N.). Es gebe bei Durchsuchungen von Rechtsanwaltskanzleien allerdings keine darüberhinausgehenden strengeren Anforderungen auch an die Subsidiarität der Maßnahme. Insbesondere fordere die Verfassung nicht, dass die Erforschung des Sachverhalts ansonsten aussichtslos erscheinen müsse.

Das BVerfG kommt zu dem Ergebnis, dass die angegriffene Entscheidung den strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen an die Durchsuchung bei Rechtsanwälten bei einer Gesamtabwägung nicht gerecht geworden sei dürfte. Die Zusammenschau der eher geringen Schwere des Tatvorwurfs, des schwachen Tatverdachts, des geringen Grads der Auffindewahrscheinlichkeit, der besonderen Eingriffstiefe sowie der weiteren möglichen Ermittlungsmethoden mache die Durchsuchungsanordnung unangemessen.

Die vorgeworfene Schwere der Tat sei abstrakt als eher geringfügig zu bewerten. Auch im konkreten Einzelfall lasse sich keine hohe Straferwartung feststellen. Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe unter fünf Jahren bedroht sind, könnten nicht ohne Weiteres dem Bereich der Straftaten von erheblicher Bedeutung zugerechnet werden.

Der dem Beschwerdeführer vorgeworfene versuchte (Prozess-)Betrug gemäß §§ 263 Abs. 1 und 2, 22, 23 StGB sei keine Straftat von erheblicher Bedeutung. Aus dem Grundtatbestand des vorgeworfenen Betrugs ergebe sich lediglich eine Höchststrafe von bis zu fünf Jahren. Aufgrund der zum Zeitpunkt des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses allein denkbaren Versuchsstrafbarkeit liege dabei eine Strafmilderung nach § 23

Abs. 2, § 49 Abs. 1 StGB nahe, die zu einer Höchststrafe von drei Jahren und neun Monaten führen würde. Schutzgut des § 263 StGB sei zudem ausschließlich das Vermögen. Hinzu komme, dass aufgrund des fehlenden Abschlusses des zivilrechtlichen Honorarstreitverfahrens zum Zeitpunkt der Durchsuchungsanordnung möglicherweise noch ein strafbefreiender Rücktritt vom Versuch in Frage hätte kommen können.

Darüber hinaus erscheine es selbst unter der Annahme eines Schuldspruchs und trotz der relativ hohen Schadenssumme bei der vorgeworfenen Tat zumindest naheliegend, dass keine hohe Strafe im Einzelfall zu erwarten wäre.

Der Tatverdacht sei aufgrund der aktenkundigen Widersprüche zwischen E-Mail und polizeilicher Vernehmung der Zeugin zumindest schwach. Das gelte insbesondere für die nach Aktenlage aufgrund der jeweiligen Motivlage eher fragliche Glaubhaftigkeit der Bekundungen der Zeugin und der Anzeigenden. Dabei sei insbesondere zu beachten, dass Hintergrund des Strafvorwurfs ein zum Zeitpunkt des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses laufender Honorarstreit zwischen der Anzeigenden und dem Beschwerdeführer war und die Anzeigende die Strafverfolgung mit Nachdruck betrieben habe. Insoweit sei es naheliegend, dass Gegner eines laufenden Zivilprozesses auch bei strafrechtlichen Zeugenaussagen jeweils erhebliche Belastungstendenzen hätten. Auch habe es aktenkundigen Anlass gegeben, die Glaubhaftigkeit der Bekundungen der Zeugin zu hinterfragen, weil ihre Aussagen in der Genese im höchsten Maße der Suggestion durch einen Fragenkatalog der Anzeigenden unterlegen hätten.

Die Auffindevermutung sei eher gering. Die Vagheit der Auffindevermutung könne gegen die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sprechen und somit der Durchsuchung entgegenstehen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 28.9.2008 – 2 BvR 1800/07, Rn. 23; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 13.5.2014 – 2 BvR 9/10, Rn. 18). Eine Auffindewahrscheinlichkeit sei vorliegend zwar für sich genommen gegeben. Gleichwohl sei sie in der Gesamtschau gering. Ihre Schwäche beruhe insbesondere auf der Kenntnis des Beschwerdeführers von den wiederaufgenommenen Ermittlungen und der Tatsache, dass er diese Kenntnis gegenüber der Staatsanwaltschaft mit seinem Akteneinsichtsantrag sogar offenlegte und daher eine Durchsuchung zumindest für möglich habe halten dürfen.

Zu berücksichtigen sei schließlich die besondere Eingriffsintensität einer Durchsuchung von Kanzleiräumen eines Rechtsanwalts, die sich daraus ergebe, dass die strafprozessuale Maßnahme wegen der Vielzahl verfahrensunerheblicher Daten in den durchsuchten Kanzleiräumen eine Streubreite aufweise und daher zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich der Maß-

nahme mit einbezogen würden, die in keiner Beziehung zu dem Tatvorwurf stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben (vgl. BVerfGE 100, 313 <380>; 107, 299 <320 f.>; 113, 29 <53>). Hinzu komme die besondere Schutzbedürftigkeit der von einem überschießenden Datenzugriff mitbetroffenen Vertrauensverhältnisse. Daher bedürfe der eingriffsintensive Zugriff auf Datenträger – insbesondere von Rechtsanwälten und Steuerberatern als Berufsheimnisträgern – im jeweiligen Einzelfall in besonderer Weise einer regulierenden Beschränkung (vgl. BVerfGE 113, 29 <53>).

Die sehr weit formulierte Durchsuchungsanordnung sei aus Sicht eines durchschnittlichen Dritten auch nicht auf die Mandatsunterlagen beschränkt, die die Anzeigende betrafen. Vielmehr habe die Anordnung potentiell auch verfahrensunerhebliche Daten und Betroffene umfasst. Das gelte insbesondere, weil eine Abwendungsbefugnis ausdrücklich mit der Begründung ausgeschlossen wurde, dass sich nur aus der Gesamtschau der Unterlagen Erkenntnisse erwarten ließen. Es habe also offenbar auch nach Unterlagen außerhalb der mandatsbezogenen Verfahrensakte des Beschwerdeführers zur Anzeigenden gesucht werden sollen. Dabei sei bei einer solchen Formulierung aufgrund einer heutzutage naheliegenden elektronischen Speicherung von Akten, Korrespondenz und Abrechnungsunterlagen die vorläufige Sicherstellung von Datenträgern mit dem gesamten anwaltlichen Datenbestand zu erwarten. Spätestens bei einer Durchsicht dieser Datenträger sei eine Betroffenheit der Mandatsunterlagen weiterer, unbeteiligter Mandantinnen und Mandanten des Beschwerdeführers und anderer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seiner Kanzlei sicher zu erwarten und damit das Interesse der Allgemeinheit auf Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant betroffen.

Die Durchsuchungsanordnung sei zwar grundsätzlich zur Erreichung des konkreten Aufklärungszwecks erforderlich. Es gab aber durchaus auch mildere Ermittlungsmaßnahmen, die vor der Durchsuchung zur weiteren Wahrheitsermittlung möglich gewesen wären, und die als alternative Möglichkeiten jedenfalls im Rahmen der Angemessenheit an Bedeutung gewinnen können. Jedenfalls eine strenge Angemessenheitsprüfung, wie sie die Durchsuchung von Kanzleiräumen erfordere, verlange regelmäßig, auch alternative mildere Ermittlungsansätze in die Abwägung einzubeziehen. So dürfte etwa die Beiziehung der Akte des Zivilverfahrens regelmäßig geboten sein. Denn nur durch den Inhalt dieser Akte könne der Tatverdacht überhaupt vollständig beurteilt werden. Der gesamte Tatvorwurf stehe und falle mit dem Vortrag des Beschuldigten im Zivilverfahren. Hinzu komme, dass jedenfalls in der ersten Instanz jederzeit ein strafbefreiender Rücktritt vom Versuch des Prozessbetrugs in Betracht komme, der sich

nur mit Kenntnis der Akte des Zivilverfahrens ausschließen ließe. Es sei zudem nicht ersichtlich, dass ermittlungstaktische Gründe gegen die Vornahme weiterer Ermittlungsmaßnahmen gesprochen hätten. Insbesondere habe bei Zuwarten mit der Durchsuchung keine erhebliche Gefahr eines Beweismittelverlusts bestanden.

Die Aspekte der geringen Schwere des Tatvorwurfs, des schwachen Tatverdachts, des geringen Grads der Auffindewahrscheinlichkeit, der schon grundsätzlich bei Durchsuchungen erheblichen Eingriffstiefe und der weiteren denkbaren Ermittlungsansätze sprächen zusammengenommen bereits erheblich gegen die Angemessenheit der Durchsuchung. Da die Durchsuchungsanordnung für die Rechtsanwaltskanzlei des Beschwerdeführers weit gefasst ist und potentiell zahlreiche unbeteiligte Mandanten betrifft, spreche die besondere Rolle des Beschwerdeführers als Rechtsanwalt im Ergebnis aber entscheidend gegen ein angemessenes Verhältnis aus staatlicher Eingriffsmaßnahme zur Wahrheitsermittlung und Eingriff in die Grundrechte des Beschwerdeführers.

(ebl)

#### **OLG Stuttgart, Urteil vom 29.9.2025 – 4 U 191/25: Google Bewertungen**

Immer wieder für Konflikte sorgen von Mandanten abgegebene Bewertungen insbesondere auf für eine breite Masse einsehbarer Online-Plattformen. Dienstleistungen zur Beseitigung negativer Kommentare und Bewertungen sind ein breiter Markt geworden und immer wieder ist in gerichtlichen Auseinandersetzungen Gegenstand, welche Kommentare und Bewertungen noch hinzunehmen sind bzw. ob ein Löschungsanspruch besteht. Die Frage, ob eine Bewertung eines Rechtsanwalts durch einen Mandanten noch zulässig ist oder entfernt werden muss, war auch Gegenstand der Entscheidung des OLG Stuttgart vom 29.9.2025 – 4 U 191/25:

Die Parteien stritten wegen einer negativen Bewertung der Klägerin durch den Beklagten auf dem Google-Bewertungsprofil der Klägerin. Die Klägerin begehrt die Unterlassung der Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung der Äußerungen.

Der Beklagte hatte am 10.2.2023 seine direkte Vorgesetzte mit dem Vorwurf des Plagiats in deren Dissertation konfrontiert. [...] Der Beklagte wurde infolgedessen am selben Tag von seinem Arbeitgeber mit Wirkung zum 16.2.2023 bis auf Weiteres freigestellt. Der Beklagte stellte am 13.2.2023 einen Antrag auf Elternzeit für den Zeitraum vom 22.5.2023 bis zum 4.8.2023.

Der Beklagte kontaktierte die Klägerin am 14.2.2023 per E-Mail und bat um Beratung durch einen Anwalt

für Arbeitsrecht. Der bei der Klägerin als Rechtsanwalt tätige Zeuge S... beantwortete diese E-Mail am selben Tag und vereinbarte mit dem Beklagten einen Gesprächstermin für den 15.2.2023. Am 16.2.2023 fand ein Personalgespräch des Beklagten mit dem Arbeitgeber statt. Zu diesem Gespräch verfasste der Beklagte ein eigenes Besprechungsprotokoll, das er dem Zeugen S... mit E-Mail vom 21.2.2023 mit der Bitte um Rückmeldung übersandte. Mit E-Mail vom 22.2.2023 teilte der Zeuge S... dem Beklagten mit, dass das von ihm verfasste Besprechungsprotokoll in Ordnung sei. Ferner bat er den Beklagten, ihn umgehend zu informieren, sollte der Beklagte eine außerordentliche Kündigung erhalten, um fristgerecht Kündigungsschutzklage erheben zu können.

Am 21.2.2023 stellte der Arbeitgeber des Beklagten beim zuständigen Kommunalverband einen Antrag auf Zustimmung zu einer auszusprechenden fristlosen Verdachtskündigung. Mit Schreiben vom 24.2.2023 wandte sich der Verband an den Beklagten zum Zwecke der Anhörung und setzte ihm zur Stellungnahme eine Frist bis zum 13.3.2023.

Der Beklagte teilte dem Zeugen S... mit E-Mail vom 24.2.2023 mit, dass der Betriebsrat beschlossen habe, ihn zu unterstützen [...]. Mit E-Mail vom selben Tag bat der Zeuge S... den Beklagten, ihn umgehend zu informieren, sollte er die dennoch zu erwartende Kündigung erhalten. [...].

Am 1.3.2023 schrieb der Beklagte an den Zeugen S... per E-Mail, dass seine Frau in Erfahrung gebracht habe, dass in der Elternzeit besonderer Kündigungsschutz bestehe und fragte nach, ob dies der Hintergrund dafür sein könnte, dass sein Arbeitgeber bislang keine Kündigung ausgesprochen habe. Daraufhin erkundigte sich der Zeuge S... mit E-Mail vom selben Tag, wann der Beklagte Elternzeit beantragt habe. Mit E-Mail vom 8.3.2023 übersandte der Beklagte dem Zeugen S... die Unterlagen, die er vom Verband erhalten hatte und bat um Rückmeldung zu dem von ihm ausgefüllten Fragebogen.

Der Zeuge S... schrieb am 10.3.2023 (Freitag) an den Beklagten: „Da ich heute zwei Gerichtstermine habe, werde ich heute leider nicht in der Lage sein, die Stellungnahme zu dem Antrag Ihres Arbeitgebers an den Verband vorzubereiten. Daher habe ich bereits heute Morgen telefonisch um eine Fristverlängerung gebeten. Zusätzlich habe ich die Fristverlängerung auch schriftlich beantragt. Das entsprechende Schreiben finden Sie im Anhang dieser E-Mail. Der Verband hat mir die Fristverlängerung bereits zugesichert. [...]“.

Der Beklagte antwortete am 13.3.2023 (Montag) wie folgt: „Ich habe keinen Zweifel daran, dass Sie eine mündliche Bestätigung von Herrn L... erhalten haben. Sollte Herr L... jedoch heute nicht in der Lage sein, eine E-Mail zu senden, die die Verlängerung bestätigt,

müssten wir heute unsere offizielle Antwort verschicken. [...]“.

Der Verband gab dem Fristverlängerungsantrag am 13.3.2023 antragsgemäß bis zum 24.3.2023 (Freitag) statt. Am 20.3.2023 (Montag) bat der Zeuge S... den Beklagten per E-Mail um Übersendung des Fragebogens in Kopie. Mit weiterer Mail vom 20.3.2023 bat der Zeuge S... den Beklagten um nähere Informationen zu der Einsichtnahme in die Dissertation der Vorgesetzten des Beklagten.

Am 22.3.2023 (Mittwoch) um 13:36 Uhr schrieb der Beklagte an den Zeugen S...: „Bitte bestätigen Sie, dass Sie mir das Dokument, das Sie vorbereiten, zusenden werden, damit ich es überprüfen/genehmigen kann und eventuelle Fehler sehe, bevor Sie es versenden.“ Mit E-Mail vom 22.3.2023 um 14:46 Uhr übersandte der Zeuge S... an den Beklagten den Entwurf der Stellungnahme und bat um kurzfristige Rückmeldung.

Mit E-Mail vom 23.3.2023 kündigte der Beklagte das Mandatsverhältnis und führte aus, dass er mit der Arbeit der Klägerin nicht zufrieden sei. Der Beklagte veröffentlichte sodann im September 2023 nachstehende Google Bewertung:

„Local Guide 23 Rezensionen 17 Fotos  
(einer von 5 Sternen)

vor einem Monat Absolut enttäuschende Erfahrung!

*Ich hatte die unglückliche Erfahrung, diese Anwaltskanzlei zu beauftragen, mich in einem Arbeitskonflikt zu vertreten und ich muss sagen, es war nichts weniger als ein Albtraum. Sie wurden mir empfohlen, so dass ich eine qualitativ hochwertige Vertretung und Expertise im Arbeitsrecht erwartete. Was ich bekam, war ein Maß an Nachlässigkeit, das mich auch heute noch verblüfft. Zunächst einmal war die Kommunikation eine absolute Katastrophe. Ich schickte meinem Anwalt eine E-Mail und bekam mehrere Tage lang keine Antwort. Ich musste mehrmals nachfassen, um auch nur eine einfache Antwort auf meine Fragen zu erhalten. Ich wurde über den Stand meines Falles völlig im Unklaren gelassen.*

*Mein Anwalt war auch konsequent unvorbereitet auf unsere Treffen und schien kein grundlegendes Verständnis für die Details meines Falles zu haben. Es war offensichtlich, dass keine wirklichen rechtlichen Nachforschungen angestellt wurden, um meinen Fall zu unterstützen, da sie es versäumten, wichtige Beweise zu sammeln, die meiner Situation sehr geholfen hätten. Ich musste sie an wichtige Termine und Fristen erinnern: wenn ich es nicht getan hätte, schaudert es mich, wenn ich daran denke, was hätte passieren können.*

*Als ob das alles nicht schon schlimm genug wäre, gab es mehrere Fälle, in denen ich das Gefühl hat-*

*te, dass sie nicht einmal das Arbeitsrecht gut genug verstanden, um mich angemessen zu vertreten. Sie haben wichtige Aspekte des Arbeitsrechts falsch interpretiert und mir falsche Ratschläge gegeben, die meinen gesamten Fall hätten gefährden können, wenn ich sie befolgt hätte. Sie schienen mehr daran interessiert zu sein, ihr Honorar zu kassieren, als mir tatsächlich zu helfen.*

*Inzwischen bin ich zu einer anderen Anwaltskanzlei gewechselt, und der Unterschied im Serviceniveau und in der Professionalität ist wie Tag und Nacht. Ich bedauere, dies nicht früher getan zu haben, und würde jedem, der einen Anwalt für Arbeitsrecht benötigt, dringend raten, sich woanders umzusehen. Machen Sie nicht den gleichen Fehler wie ich. Halten Sie sich von dieser Anwaltskanzlei fern.“*

Die Klägerin hat im landgerichtlichen Verfahren die vollständige Unterlassung der Google Bewertung begehrt. Das Landgericht hat der Klägerin nach Beweisaufnahme lediglich einen Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 3 GG hinsichtlich folgender Äußerungen zugesprochen:

- „Ich wurde über den Stand meines Falles völlig im Unklaren gelassen.“
- „Mein Anwalt war auch konsequent unvorbereitet auf unsere Treffen.“
- „Es war offensichtlich, dass keine wirklichen rechtlichen Nachforschungen angestellt wurden, um meinen Fall zu unterstützen, da sie es versäumten, wichtige Beweise zu sammeln, die meiner Situation sehr geholfen hätten.“
- „Ich musste sie an wichtige Termine und Fristen erinnern; wenn ich es nicht getan hätte, schaudert es mich, wenn ich daran denke, was hätte passieren können.“
- „Sie haben wichtige Aspekte des Arbeitsrechts falsch interpretiert und mir falsche Ratschläge gegeben, die meinen gesamten Fall hätten gefährden können, wenn ich sie befolgt hätte.“

Gegen das Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt, mit der er die vollumfängliche Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Klageabweisung begehrt.

Das OLG Stuttgart entschied, dass die Berufung des Beklagten zulässig und begründet ist und stellt fest, dass der Klägerin auch hinsichtlich der vom Landgericht als unzulässig eingestufteten Äußerungen gegenüber dem Beklagten kein Anspruch gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB, Art. 12 GG iVm. Art. 19 Abs. 3 GG auf Sperrung beziehungsweise Löschung wegen eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb beziehungsweise gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB,

Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 3 GG wegen eines Eingriffs in den sozialen Geltungsanspruch der Klägerin als Wirtschaftsunternehmen zustehe.

Das OLG führt aus, dass unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes der Äußerungen und aller Umstände des Einzelfalles sämtliche der im Berufungsverfahren streitgegenständlichen Äußerungen als zulässige Meinungsäußerungen einzuordnen seien, ein Unterlassungsanspruch der Klägerin bestehe danach nicht.

Ein Eingriff in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin beziehungsweise in das Recht der Klägerin an ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sei gegeben. Die im Berufungsverfahren noch streitigen, durchweg negativen Äußerungen über die Klägerin stellten jeweils einen Eingriff in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin und in das Recht der Klägerin an ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. [...] Die Klägerin sei eindeutig für den Leser zu identifizieren und die Äußerungen befassten sich jeweils mit der Kerngeschäftstätigkeit der Klägerin und bewerteten diese negativ. Diese Äußerungen seien geeignet, potenzielle Mandanten einen Geschäftskontakt zumindest überdenken zu lassen. [...]

Das OLG weist jedoch darauf hin, dass eine Beeinträchtigung bzw. ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, nicht ohne Weiteres zur Annahme eines rechtswidrigen Eingriffs mit der Folge eines Unterlassungsanspruchs aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1, Satz 2 BGB (entsprechend) i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG führe. [...] Ob der Klägerin ein Unterlassungsanspruch zusteht, sei aufgrund einer Abwägung der Interessen der Klägerin und des Beklagten zu entscheiden. Nach allgemeinen Ausführungen des Gerichts zur Einstufung von Äußerungen als Tatsachenbehauptung oder Werturteil sowie zu Meinungsäußerungen, die erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen enthalten, stellt das OLG hinsichtlich der streitigen einzelnen Äußerungen Folgendes fest:

Der tatsächliche Gehalt der Äußerung *„Ich wurde über den Stand meines Falles völlig im Unklaren gelassen“* gehe nach dem Verständnis des Durchschnittspublikums dahin, dass der Beklagte moniere, dass der ihn betreuende Rechtsanwalt ihn – wann auch immer – über den Sachstand hätte unterrichten sollen und dies nicht getan hat. Ein konkreter tatsächlicher Gehalt lasse sich der Äußerung nicht entnehmen, da letztlich ein Unterlassen einer – subjektiv – erwarteten Handlung bemängelt werde. Die Äußerung stelle sich daher im Ergebnis als Werturteil dar.

Die Äußerung *„Mein Anwalt war konsequent unvorbereitet auf unsere Treffen.“* bewerte ebenfalls das Verhalten des betreuenden Rechtsanwaltes. Es handele sich um eine reine Meinungsäußerung. Entgegen der Auffassung der Klägerin sei die Einschätzung *„konsequent unvorbereitet“* nicht dem Beweis zugänglich.

Sowohl die Äußerung *„Es war offensichtlich, dass keine wirklichen rechtlichen Nachforschungen angestellt wurden, um meinen Fall zu unterstützen, da sie es versäumten, wichtige Beweise zu sammeln, die meiner Situation sehr geholfen hätten“* als auch *„Sie haben wichtige Aspekte des Arbeitsrechts falsch interpretiert und mir falsche Ratschläge gegeben, die meinen gesamten Fall hätten gefährden können, wenn ich sie befolgt hätte“* seien als Werturteile zu qualifizieren, denen ein Tatsachenkern nicht zu entnehmen sei.

Die Aussagen seien nach ihrem Aussagegehalt als wertende Kritik dahingehend zu verstehen, dass der Zeuge S... die rechtlichen Möglichkeiten zu Gunsten des Beklagten nur unzureichend ausgeschöpft habe.

Ebenfalls als Meinungsäußerung einzuordnen sei die Aussage *„Ich musste sie an wichtige Termine und Fristen erinnern, wenn ich es nicht getan hätte, schaudert es mich, wenn ich daran denke, was hätte passieren können“*. Während der zweite Satzteil allein wertend zu verstehen sei, sei im ersten Teil der Aussage das tatsächliche Element enthalten, wonach der Beklagte den seine Sache bearbeitenden Rechtsanwalt an Termine und Fristen habe erinnern müssen, wobei die Formulierung, er hätte *„erinnern müssen“* wiederum als Wertung zu verstehen sei.

Sämtliche im Berufungsverfahren noch gegenständliche Äußerungen fielen damit unter den weiten Schutz der Meinungsfreiheit, der die Äußerung von Meinungen schützt, gleich ob diese aus Sicht eines Dritten zutreffend sind oder hinreichend begründet wurden. [...]

Das OLG stellt klar, dass der Schutz der Meinungsfreiheit unabhängig davon bestehe, ob die Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos sei und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten werde (BVerfG Beschluss vom 9.11.2022 – 1 BvR 523/21 – NJW 2023, 510). Meinungsäußerungen seien grundsätzlich nicht zu begründen. Die Gewährleistung der Meinungsfreiheit verbiete es zudem, von dem Äußernden den Nachweis zu verlangen, dass seine Wertung – etwa vom Standpunkt eines unbeteiligten, objektiven Betrachters oder aus der Sicht des angesprochenen Lesers oder Hörers – *„richtig“* ist, oder eben eine Begründung dafür zu liefern (BGH, Urteil vom 18.6.1974 – VI ZR 16/23 – NJW 1974, 1762). [...] Nur dann, wenn der abwertende Vorwurf auch vom Standpunkt des Äußernden aus völlig grundlos erschiene, d.h. willkürlich und nicht sachbezogen ist, sei dieser rechtswidrig (BGH Urteil vom 18.6.1974 – VI ZR 16/23 – NJW 1974, 1762).

Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen im Fall von Werturteilen gelte, dass die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter dem Ehrenschutz zurückzutreten hat, wenn sich die Äußerung als Schmähkritik oder Formalbeleidigung darstellt (BVerfG Beschluss vom 08.05.2007 – 1 BvR 193/05 – NJW 2008,

358). [...] Eine solche Diffamierung sei vorliegend jedoch nicht gegeben. Vielmehr hätten die Äußerungen einen hinreichenden Sachbezug und setzten sich mit der Dienstleistung der Klägerin kritisch auseinander.

Liegt keine Schmähkritik oder Formalbeleidigung vor, sei über die Frage der Rechtfertigung der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts durch Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Grundsätze zum weitreichenden Schutz der Meinungsfreiheit im Rahmen von Werturteilen zu entscheiden (BGH Urteil vom 3.2.2009 – VI ZR 36/07 – NJW 2009, 1872). Dabei könne das Fehlen jeglicher tatsächlicher Bezugspunkte, auf die sich die Meinung stützen könnte, ein Indiz dafür darstellen, dass die Meinungsäußerung nicht gerechtfertigt ist (BVerfG, Beschluss vom 16.7.2003 – 1 BvR 1172/99 – NJW 2004, 277). Ferner sei bei der Würdigung der Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht zu berücksichtigen, in welcher Sphäre – Intim-, Geheim-, Privat- oder nur Sozialsphäre – der Unterlassungskläger betroffen ist (BVerfG Beschluss vom 17.09.2012 – 1 BvR 2979/10 – NJW 2012, 3712).

Diese Interessenabwägung hinsichtlich sämtlicher der im Berufungsverfahren noch im Streit stehenden Äußerungen falle im Ergebnis dahin aus, dass das durch die Äußerungen des Beklagten beeinträchtigte Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin und das Recht der Klägerin an ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das Recht des Beklagten auf Äußerung seiner Meinung zumindest nicht überwiege.

In der Äußerung des Beklagten *„Ich wurde über den Stand meines Falles völlig im Unklaren gelassen“* sei der Vorwurf enthalten, dass er unzureichend informiert worden sei. Dies sei eine Wertung, die nur dann zulässig sei, wenn für diese zumindest irgendeine tatsächliche Grundlage gegeben ist, auf welcher sich der Beklagte diese Meinung bilden konnte. Eine solche Grundlage ergebe sich aus dem E-Mailverkehr der Beteiligten. Aus der Korrespondenz im März 2023 ergebe sich, dass der Beklagte davon ausgehen durfte, dass der Zeuge S... in der Woche ab dem 13.3.2023 die anstehende Stellungnahme fertigen würde. Tatsächlich sei der Zeuge S... erst in der Folgeweche am 20.3.2023 mit erst noch zu klärenden Rückfragen an den Beklagten herantreten und habe dem Beklagten – mit Blick auf den Fristablauf am 24.3.2023 – noch bis zum Mittag des 22.3.2023 keinen Entwurf übersandt, was den Beklagten zu einer Rückfrage veranlasst habe. Auf dieser Grundlage sei die Meinungsbildung und die anschließende Äußerung dieser Meinung nicht zu beanstanden. Entscheidend sei demgegenüber nicht, ob der Beklagte das Verhalten des ihn betreuenden Rechtsanwaltes aus seiner juristischen Laiensicht richtig oder falsch bewertet hat.

Die Äußerung treffe die Klägerin als wertende Kritik an der Qualität ihrer anwaltlichen Tätigkeit in ihrer Sozialsphäre. Zu Gunsten des Beklagten streite die hohe

Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit. Auch und gerade Kritik solle ausgesprochen werden dürfen, sogar ohne dass diese belegt werden müsse. Eine wertende Kritik an der gewerblichen Leistung eines Wirtschaftsunternehmens sei in der Regel auch dann vom Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 I GG gedeckt, wenn sie scharf und überzogen formuliert ist [...] (BGH Urteil vom 16.12.2014 – VI ZR 39/14 – NJW 2015, 773). [...]

Gleiches gelte für die Äußerung *„Mein Anwalt war konsequent unvorbereitet auf unsere Treffen.“* Das OLG führt aus, dass auch, selbst wenn man der Äußerung einen – allenfalls im Ansatz erkennbaren – tatsächlichen Gehalt entnehmen wolle, auch hier mit der Nachfrage zur Beantragung der Elternzeit, welche dem bearbeitenden Rechtsanwalt hätte bekannt sein können, ein hinreichender Sachbezug gegeben sei. Auch hier sei nicht entscheidend, ob der Beklagte die Terminvorbereitung des ihn betreuenden Rechtsanwaltes zutreffend bewertet hat. Maßgeblich sei, dass er durch die Nachfragen des ihn betreuenden Rechtsanwaltes eine hinreichende tatsächliche Grundlage dafür hatte, sich diese Meinung bilden zu können.

Der Klägerin sei zuzugeben, dass sowohl die Äußerung *„Es war offensichtlich, dass keine wirklichen rechtlichen Nachforschungen angestellt wurden, um meinen Fall zu unterstützen, da sie es versäumten, wichtige Beweise zu sammeln, die meiner Situation sehr geholfen hätten“* als auch *„Sie haben wichtige Aspekte des Arbeitsrechts falsch interpretiert und mir falsche Ratschläge gegeben, die meinen gesamten Fall hätten gefährden können, wenn ich sie befolgt hätte“* jeweils für sich geeignet ist, potentielle Mandanten von einer Beauftragung der Klägerin – zumindest im Fachbereich des Arbeitsrechts – abzuhalten. Dies gelte insbesondere mit Blick darauf, dass Bewertungen häufig als ungeschönte und werbefreie Informationsquelle von potentiellen Kunden vor einer Mandatierung genutzt werden.

Die Bewertung treffe die Klägerin in ihrer Sozialsphäre. Zwar sei weder ein Bezug zur Privat- oder Intimsphäre, noch eine Beleidigung der Klägerin selbst oder des das Mandat bearbeitenden Rechtsanwalts gegeben. Jedoch betreffe die Kritik des Beklagten gerade die Kerntätigkeit der Klägerin. Kritisiert werde nicht nur die Kommunikation und ein unzureichender Service, sondern auch die Qualität der anwaltlichen Arbeit als solche mit den Kernbereichen (nicht) vorhandener Rechtskenntnisse, einer (nicht) ausreichenden Vorbereitung des Mandats und die Wahrung von Fristen. Der durchschnittliche Leser bekomme durch die Lektüre der Bewertung den Eindruck, dass es sich um eine Kanzlei handle, welche man besser nicht mandatieren sollte. Diese Empfehlung werde auch ausdrücklich am Ende der Bewertung ausgesprochen: *„Machen Sie nicht den gleichen Fehler wie ich. Halten Sie sich von dieser Anwaltskanzlei fern.“*

Der in den Äußerungen inbegriffene Vorwurf, dass der das Mandat bearbeitende Rechtsanwalt die rechtlichen Möglichkeiten zu Gunsten des Beklagten nur unzureichend ausgeschöpft habe, habe jedoch wiederum eine hinreichende tatsächliche Grundlage insoweit, als der Beklagte bemängelt, dass eine Berücksichtigung des vorliegend gegebenen Sonderkündigungsschutzes von dem sein Verfahren bearbeitenden Rechtsanwalt nur unzureichend erfolgt sein soll und dieser zudem in der Stellungnahme nicht erwähnt habe, dass ihm eine Unterstützung seitens des Betriebsrates signalisiert worden sei.

Die Klägerin trug hinsichtlich des Sonderkündigungsschutzes erstinstanzlich vor, dass dem bearbeitenden Rechtsanwalt der Antrag auf Elternzeit bereits im ersten Beratungsgespräch am 15.2.2023 zu Kenntnis gelangt sei. Dies konnte von dem Zeugen S... so nicht bestätigt werden; er gab in der Zeugenvernehmung vor dem Landgericht vielmehr an, dass er mutmaßte, dass der Antrag auf Elternzeit im ersten Gespräch nicht zur Sprache gekommen sei, ihm wäre der Sonderkündigungsschutz nach § 18 BEEG bekannt gewesen.

Zwar bleibt offen, ob dieser – bei einer drohenden Kündigung wesentliche Umstand – zunächst nicht abgefragt oder in der weiteren Betreuung des Mandats nicht mehr berücksichtigt wurde, unstreitig hat aber der Beklagte nach Recherchen seiner Ehefrau den bearbeitenden Rechtsanwalt mit E-Mail vom 1.3.2023 auf den besonderen Kündigungsschutz hingewiesen und habe damit zumindest eine tatsächliche Grundlage für seine geäußerte Kritik gehabt.

Weiterhin sei in der durch den Zeugen S... vorbereiteten Stellungnahme tatsächlich nicht ausgeführt worden, dass sich der Betriebsrat einstimmig zu Gunsten des Beklagten ausgesprochen hat. [...] Auch hier sei daher eine tatsächliche Grundlage für die vom Beklagten geäußerte Meinung gegeben, dass von Seiten der Klägerin nicht alles ausgeschöpft wurde, um seine Ziele zu erreichen.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass die juristische Tätigkeit der Klägerin – auch für den Durchschnittsleser erkennbar – von einem juristischen Laien bewertet und kritisiert wurde. Es handele sich vorliegend gerade nicht um eine Bewertung durch eine juristisch fachkundige Person oder gar die zuständige Rechtsanwaltskammer oder sonstige öffentliche Stelle. Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung sei, Aufmerksamkeit zu erregen, seien angesichts der heutigen Reizüberflutung aller Art einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen (BVerfG Beschluss vom 6.11.1968 – 1 BvR 501/62 – NJW 1969, 227). [...]

Auch die Aussage *„Ich musste sie an wichtige Termine und Fristen erinnern, wenn ich es nicht getan hätte, schaudert es mich, wenn ich daran denke, was hätte*

*passieren können“* betreffe die Klägerin in ihrer beruflichen Kerntätigkeit und greife in erheblichem Maße in die Rechte der Klägerin ein. Die Wahrung von Terminen und Fristen sei eine Grundvoraussetzung im Bereich der anwaltlichen Beratung und der Vorwurf der Nichteinhaltung derartiger Formalien wiege entsprechend schwer. Auch wenn die Äußerung insgesamt als Werturteil zu qualifizieren sei, so könne sie nur dann gerechtfertigt sein, wenn es für den erhobenen Vorwurf eine hinreichende tatsächliche Grundlage gibt, wenn der Beklagte den sein Verfahren bearbeitenden Rechtsanwalt also tatsächlich zumindest an Termine oder Fristen erinnert hat.

Aber auch diese sei gegeben. Aus dem unstreitigen E-Mailverkehr der Beteiligten ergebe sich, dass der Beklagte am 13.3.2023 auf eine schriftliche Zusage der Fristverlängerung bestanden hatte und mit E-Mail vom 22.3.2024 zwei Tage vor Ablauf der verlängerten Frist an die Notwendigkeit der – zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden – Stellungnahme erinnert hatte. Erst auf diese „Erinnerung“ hin wurde ihm dann der Entwurf der Stellungnahme vorab zur Kenntnis und Prüfung übersandt. Dies sei ausreichend als Grundlage, dass sich der Beklagte die Meinung bilden konnte, er hätte den seine Sache bearbeitenden Rechtsanwalt der Klägerin an Fristen „erinnern müssen“, zumal er zum Zeitpunkt der Erinnerung nicht wusste, ob und wann ihm diese Stellungnahme noch übersandt werden würde. Mit Blick auf die notwendige Durchsicht des Schriftsatzes und eines eventuell noch bestehenden Gesprächs- und Anpassungsbedarfs erscheine es durchaus nachvollziehbar, dass sich der Beklagte an einem Mittwochnachmittag mit Blick auf den Fristablauf am folgenden Freitag zu einer Nachfrage („Erinnerung“) veranlasst sehen konnte. Ob es objektiv notwendig gewesen wäre, den Rechtsanwalt daran zu erinnern, sei nicht entscheidend.

(ebl)

## § 12 BORA: Das Umgehungsverbot in der Praxis

Gegenstand von Beschwerden, die bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gegen Mitglieder erhoben werden, ist immer wieder auch der Vorwurf eines Verstoßes gegen das Umgehungsverbot. Beschwerdeführer ist entweder die gegnerische Partei, die sich überrumpelt fühlt, oder der gegnerische Kollege bzw. die gegnerische Kollegin, die sich des Eindrucks nicht erwehren können, übergangen worden zu sein.

§ 12 BORA normiert, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht ohne Einwilligung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anderer Beteiligter mit diesen unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln dürfen. Satz 2 der Norm sieht vor, dass das Verbot nicht bei Gefahr im Verzuge gilt. In diesem Fal-

le sind jedoch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anderer Beteiligter unverzüglich zu unterrichten; von schriftlichen Mitteilungen ist diesen zudem unverzüglich eine Abschrift zu übersenden.

Die Regelung dient dem Schutz des Gemeinwohlinteresses an einer Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und an einem fairen Verfahren, dem Schutz des gegnerischen Anwalts vor Eingriffen in sein Mandatsverhältnis und insbesondere auch dem Schutz des gegnerischen Mandanten. Dieser soll davor geschützt werden, dass er vom Gegenanwalt überraschend persönlich angesprochen und in Unkenntnis der Rechtslage ohne rechtliche Beratung durch seinen Anwalt zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen veranlasst wird („Überrumpelungssituation“).<sup>1</sup>

Der Wortlaut des § 12 Abs. 1 BORA enthält keine Angaben dazu, worauf sich das Umgehungsverbot beziehen soll, d.h. in welchem Umfang eine direkte Kontaktaufnahme berufsrechtlich untersagt ist. Anerkannt ist, dass sich das Umgehungsverbot auf das Rechtsverhältnis der Parteien erstreckt, mit welchem der Rechtsanwalt befasst ist, sodass das Umgehungsverbot „nur“ dieselbe Angelegenheit, nicht jedoch andere Angelegenheiten umfasst.<sup>2</sup> Zur Definition des Begriffes „derselben Angelegenheit“ wird auf die zu § 3 BORA, § 43a Abs. 4 BRAO und § 356 StGB entwickelten Grundsätze zurückgegriffen. Nach einer gängigen Definition meint dort dieselbe Rechtssache den sachlich-rechtlichen Inhalt der anvertrauten Interessen, also das anvertraute materielle Rechtsverhältnis, das bei natürlicher Betrachtungsweise auf ein innerlich zusammengehöriges, einheitliches Lebensverhältnis zurückzuführen ist.<sup>3</sup>

Ob bei einer Kontaktaufnahme dieselbe Rechtsangelegenheit betroffen war, bezüglich derer auf der Gegenseite bereits eine Vertretung bestand, welche dem kontaktaufnehmenden Berufsträger auch bekannt war und somit ein Berufspflichtverstoß besteht oder nicht, ist wiederkehrend Gegenstand der Auseinandersetzungen im Rahmen von Aufsichtsverfahren.

Eine entsprechende Konstellation lag auch einem Aufsichtsverfahren zu Grunde, in welchem seitens der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gegenüber dem Beschwerdegegner aufgrund einer – unstrittig – erfolgten unmittelbaren Kontaktaufnahme zur Gegenseite eine Rüge ausgesprochen worden war. Gegen die Rüge wandte sich der betroffene Rechtsanwalt und begehrte eine Entscheidung des Anwaltsgerichts – welches dem Antrag des Antragstellers stattgab und den streitgegenständlichen Rügebescheid aufhob.

Im Folgenden wird die Entscheidung des Anwaltsgerichts Düsseldorf vom 4.7.2025, Az. 3 AnwG 4/24 ab-

gedruckt:

3 AnwG 4/24

**Anwaltsgericht  
für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf  
Beschluss**

In dem Rügeverfahren

gegen Rechtsanwalt [...] (Antragsteller)

hat die 3. Kammer des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

auf die mündliche Verhandlung vom 4.7.2025 beschlossen:

*1. Der Rügebescheid des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vom*

*18.10.2023 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 17.1.2024 wird*

*aufgehoben.*

*2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers*

*werden der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf auferlegt.*

**Gründe:**

I.

Der Antragsteller vertrat seinen Mandanten zunächst in einem von dessen Arbeitgeber betriebenen Antragsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX. Mit an die Stadt gerichtetem Schreiben vom 6.10.2022 meldete sich für den Arbeitgeber eine Rechtsanwältin (nachfolgend: Gegenanwältin). In dem Schreiben nahm sie auf ihre Vollmacht Bezug, die beigelegt sei. Die Stadt übersandte dem Antragsteller diese Stellungnahme mit Fax vom 17.10.2022, jedoch ohne Vollmachtsurkunde der Gegenanwältin.

Anschließend vertrat der Antragsteller seinen Mandanten im Kündigungsschutzverfahren vor dem Arbeitsgericht. Auch in diesem Verfahren bestellte sich die Gegenanwältin für den Arbeitgeber. Das Verfahren endete mit einem Vergleich, der u.a. die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Erteilung eines Arbeitszeugnisses vorsah.

Mit unmittelbar an den Arbeitgeber gerichteten und übersandten Schreiben vom 3.2.2023 beanspruchte der Antragsteller für seinen Mandanten, ein nach dem Vergleichsschluss erteiltes Zwischenzeugnis zu berichtigen. Die Gegenanwältin antwortete für den Arbeitgeber hierauf mit Schreiben vom 15.2.2023.

Mit Schreiben vom 28.6.2023 wandte sich der Antragsteller erneut unmittelbar an den Arbeitgeber und beanspruchte, das zwischenzeitlich erteilte Endzeugnis zu berichtigen. Der Arbeitgeber verwies mit E-Mail vom

<sup>1</sup> Vgl. Weyland/Nöker, 11. Aufl. 2024, BORA § 12 Rn. 2

<sup>2</sup> Vgl. BeckOK BORA/Günther, 49. Ed. 1.9.2025, BORA § 12, Rn. 9 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Hartung/Scharmer/v. Falkenhausen, 8. Aufl. 2022, BRAO § 43a Rn. 130, 131; BeckOK BRAO/Praß, 29. Ed. 1.8.2022, BRAO § 43a Rn. 188.

3.7.2023 darauf, dass die Gegenanwältin bevollmächtigt sei. Mit Schreiben vom 11.7.2023 wies die Gegenanwältin ihre Bevollmächtigung betreffend das Endzeugnis aus. Der Antragsteller richtete daraufhin die weitere Korrespondenz an die Gegenanwältin.

Die Rechtsanwaltskammer wertete die Schreiben des Antragstellers vom 3.2.2023 und 28.6.2023 an den Arbeitgeber als Verstoß gegen das Umgehungsverbot nach § 12 BORA und erließ einen Rügebescheid. Den hiergegen erhobenen Einspruch des Antragstellers wies sie als unbegründet zurück. Der Antragsteller beantragte daraufhin die Entscheidung des Anwaltsgerichts.

## II.

1. Der Antrag auf Aufhebung des Rügebescheids ist zulässig und begründet. Ein pflichtwidriges Verhalten als Grundlage des Rügebescheids ist nicht gegeben. Es liegt kein Verstoß des Antragstellers gegen das Umgehungsverbot des § 12 Abs. 1 BORA vor.

a) Nach § 12 Abs. 1 BORA ist es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten verboten, ohne Einwilligung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anderer Beteiligter mit diesen unmittelbar Kontakt aufzunehmen oder zu verhandeln. Das Umgehungsverbot gehört zu den wesentlichen Berufspflichten. Es ist zum Schutz der Allgemeinwohlinteressen an der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und an einem fairen Verfahren erforderlich. Zwecke des Verbots sind, den gegnerischen Rechtsanwalts vor Eingriffen in dessen Mandatsverhältnis, den gegnerischen Mandanten vor Überrumpfung und die Rechtsprechung vor der Belastung mit Auseinandersetzungen zu schützen, die ihren Grund in Einlassungen der von ihrem Rechtsanwalt nicht beratenen Partei finden (BVerfG Beschl. v. 12.7.2001 – 1 BvR 2272/00, NJW 2001, 3325, 3326; BGH Urt. v. 17.10.2003 – V ZR 429/02, ZfBR 2004, 152, 153; AnwGH NRW Urt. v. 1.10.2010 – 2 AGH 43/10, BeckRS 2011, 17963; BGH Urt. v. 8.2.2011 – VI ZR 311/09, NJW 2011, 1005, 1006 Rn. 6; AnwGH Sachsen Urt. v. 3 AnwG 4/24 3 27.2.2015 – AGH 19/13 (1), BeckRS 2015, 9918; AGH Niedersachsen Urt. v. 14.8.2017 – AGH 3/17, BeckRS 2017, 156688 Rn. 22 ff.; AnwG Köln Beschl. v. 16.8.2019 – 3 AnwG 15/19 R, NJW-RR 2019, 1341, 1342 Rn. 13 f., jeweils m.w.N.). Das Verbot gilt auch dann, wenn der Gegenanwalt nicht antwortet (AGH NRW a.a.O.) oder der gegnerische Mandant einen unmittelbaren Kontakt initiiert (AGH Niedersachsen a.a.O. Rn. 25; OLG Karlsruhe Urt. v. 15.11.2002 – 14 U 73/01, NJOZ 2003, 889, 891).

b) Die unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem gegnerischen Mandanten ist einem Rechtsanwalt so weit untersagt, wie die Bevollmächtigung des Gegenanwalts reicht (AGH NRW a.a.O. unter Ziffer 111.7.; AnwG Köln a.a.O. Rn. 16; Kleine-Cosack/Kleine-Cosack, 9. Aufl. 2022, BORA § 12 Rn. 5). Es kommt nicht darauf an, dass diese durch Vorlage einer schriftlichen

Vollmacht nachgewiesen ist (AnwG Köln Beschl. v. 1.7.2009 – 10 EV 202/08, BeckRS 2010, 2762). Maßgeblich ist der ohne weitere Nachforschungen erkennbare Umfang der Bevollmächtigung des Gegenanwalts.

c) Dem Antragsteller war im Zeitpunkt seines Schreibens vom 3.2.2023 eine etwaige Bevollmächtigung der Gegenanwältin hinsichtlich des Anspruchs auf Berichtigung des Zwischenzeugnisses unbekannt. Ihm war nur die Bevollmächtigung der Gegenanwältin hinsichtlich des Anhörungsverfahrens und des Kündigungsschutzverfahrens bekannt. Sie ergab sich für ihn aus dem Umstand, dass die Gegenanwältin in diesen Verfahren für den Arbeitgeber auftrat. Eine etwaige, schon zu diesem Zeitpunkt erfolgte weitergehende Bevollmächtigung war dem Antragsteller unbekannt. Eine solche könnte sich aus der Vollmachtsurkunde ergeben, die dem Schreiben der Gegenanwältin vom 6.10.2022 an die Stadt beigelegt haben soll. Jedoch wurde diese Urkunde nicht dem Antragsteller übermittelt. Die Stadt übersandte dem Antragsteller das Schreiben der Gegenanwältin mit Fax vom 17.10.2022 ohne die Vollmachtsurkunde. Das Fax besteht lediglich aus dem einseitigen Schreiben der Stadt und dem dreiseitigen Schreiben der Gegenanwältin. Dies ergibt sich aus der Faxkennung, die vier übermittelte Seiten ausweist. Auch später erfolgte keine Bekanntgabe einer gegebenenfalls weitergehenden Bevollmächtigung. Die Bevollmächtigung hinsichtlich des Zwischenzeugnisses wurde für den Antragsteller erstmals durch das Antwortschreiben der Gegenanwältin vom 15.2.2023 erkennbar.

d) Daraus, dass die Gegenanwältin zunächst im Antragsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX und sodann im Kündigungsschutzverfahren aufgetreten war, ergab sich keine Bevollmächtigung für die spätere Auseinandersetzung um die Berichtigung des Zwischenzeugnisses. Die durch Bestellung und Verhandlung erklärte Prozessvollmacht beinhaltete keine Vollmacht hinsichtlich späterer Auseinandersetzungen um Zeugnisberichtigungsansprüche, da diese weder Streitgegenstand noch Prozessziel der Kündigungsschutzklage waren (vgl. § 81 ZPO, 3 AnwG 4/24 4 der nach § 46 Abs. 2 ArbGG Anwendung findet; zum Umfang der durch die Prozessvollmacht vermittelten Empfangsbevollmächtigung BAG Urt. v. 21.1.1988-2 AZR 581/86, NJW 1988, 2691, 2693 unter B.2.d.; BGH Urt. v. 18.12.2002 – VIII ZR 72/02, NJW 2003, 963, 964 unter 11.2.a.). Zeugnisberichtigungsansprüche – sofern sie gegeben waren – waren auch nicht Gegenstand des Vergleichs im Kündigungsschutzverfahrens. Es handelte sich vielmehr um Sekundäransprüche, die erst mit Erteilung des jeweiligen Zeugnisses entstehen konnten.

e) Eine Nachforschungspflicht des Antragstellers bestand nicht. Es würde die Anforderungen überspannen, aus § 12 BORA eine Obliegenheit des Rechtsanwalts herzuleiten, Erkundigungen einzuholen, ob die Bevoll-

mächtigung des Gegenanwalts über den jeweils erkennbaren Umfang hinausreicht. Dies gilt auch in Konstellationen, in denen eine Bevollmächtigung möglich erscheinen oder gar naheliegen mag. Der Gegenanwalt und dessen Mandant haben in der Hand, die Reichweite des sie schützenden Umgehungsverbot durch Bekanntgabe des Vollmachtsumfangs zu bestimmen. Ein weitergehendes Schutzbedürfnis, welches Erkundigungspflichten rechtfertigen könnte, besteht nicht.

f) Dem Antragsteller war im Zeitpunkt seines Schreibens vom 28.6.2023 die Bevollmächtigung der Gegenwältin hinsichtlich des Anspruchs auf Berichtigung des Endzeugnisses unbekannt. Von der Bevollmächtigung hinsichtlich des Endzeugnisses erfuhr er erst durch den Hinweis des Arbeitgebers vom 3.7.2023 und das Schreiben der Gegenwältin vom 11.7.2023. Das zu dem Berichtigungsanspruch hinsichtlich des Zwischenzeugnisses Ausgeführte gilt für den Berichtigungsanspruch hinsichtlich des Endzeugnisses entsprechend.

2. Da der Rügebescheid aufgehoben wird, sind nach § 197a Abs. 3 Satz 2 BRAO die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Rechtsanwaltskammer aufzulegen.

(ebl)

## Dynamik pur



Neuaufgabe!

### UmwSt-Erlass 2025 – Klassiker topaktuell

**Unverzichtbar:** Ein Unternehmen ist kein statisches Gebilde, sondern ein dynamischer Prozess, der eingebunden ist in sich verändernde wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen. Dieser Dynamik dienen u.a. das Umwandlungsrecht und das Umwandlungssteuerrecht. Das Werk vereint Gesellschafts- und Steuerrecht in einem unübertroffenen Aufbau mit mehr als 300 Umwandlungsfällen von einer Rechtsform in die andere.

**Neu:** Seit Anfang des Jahres 2025 gibt es einen neuen Umwandlungssteuer-Erlass, der sich querbeet durch das ganze Werk zieht. Hinzu kommen Gesetzesänderungen wie das Jahressteuergesetz 2024, das Wachstumschancen-gesetz sowie erste Erfahrungen mit dem MoPeG.

**Rezension:** „Es zählt zu den „Klassikern“ der Nachschlagewerke. Das sehr benutzerfreundliche Werk dient als Kompass für Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare, um durch das komplexe Recht der Unternehmensreorganisationen zu navigieren.“ StB Dr. Bernhard Liekenbrock, FR 13/2023

Leseprobe und Bestellung: [otto-schmidt.de](https://otto-schmidt.de)

#### Die Unternehmensumwandlung

Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Einbringung  
Von RA/FAStR Dr. Rolf Schwedhelm; RA/FAStR/StB Dr. Jens Stenert.  
11. neu bearbeitete Auflage 2025, 645 Seiten, gbd., 99 €. ISBN 978-3-504-62326-5.

#### Das Werk online

[otto-schmidt.de/bmuw](https://otto-schmidt.de/bmuw)  
[juris.de/hgrprem](https://juris.de/hgrprem)

#### Optional mit Answers

[otto-schmidt.de/answers](https://otto-schmidt.de/answers)

**otto schmidt**

## eLearning-Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI)

Januar bis März 2026

**Veranstaltungsort:** DAI eLearning Center

**Kostenbeiträge für Kammermitglieder:** 135,- € (USt.-befreit) bei 2,5 Zeitstunden, 265,- € (USt.-befreit) bei 5 Zeitstunden.

Auf den Gebieten der FAO erhalten Sie bei nachgewiesener Teilnahme eine Bescheinigung nach § 15 FAO.

### Besondere Veranstaltungshinweise:

#### 87. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht

ab 23. Februar 2026

15 Online-Seminare LIVE

via Microsoft Teams

Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Je Teil: 4,0 Zeitstunden nachmittags

(14.00 – 18.30 Uhr) + 4,0 Zeitstunden

vormittags (8.30 – 13.00 Uhr) an zwei

aufeinanderfolgenden Tagen je Woche und

damit gut in den Berufsalltag integrierbar

3 Klausuren in Präsenz

jeweils 9.00 – 14.00 Uhr (5 Zeitstunden)

DAI-Forum Metropole Ruhr in Bochum

2.550,- € · 120 Zeitstunden (zzgl.

Klausuren)

Komplettbuchung möglich unter

Nr. 01246871

#### 53. Fachanwaltslehrgang Familienrecht

ab 26. Februar 2026

15 Online-Seminare LIVE

via Microsoft Teams

Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Je Teil: 4,0 Zeitstunden nachmittags

(14.00 – 18.30 Uhr) + 4,0 Zeitstunden

vormittags (8.30 – 13.00 Uhr) an zwei

aufeinanderfolgenden Tagen je Woche und

damit gut in den Berufsalltag integrierbar

3 Klausuren in Präsenz

jeweils 9.00 – 14.00 Uhr (5 Zeitstunden)

DAI-Forum Metropole Ruhr in Bochum

2.550,- € · 120 Zeitstunden (zzgl.


Klausuren)

Komplettbuchung möglich unter

Nr. 09257301

Alle Informationen und Anmeldung unter  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

### Agrarrecht/ Verwaltungsrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**

**Das Forstrecht unter  
Berücksichtigung  
naturschutzrechtlicher  
Schnittstellen**

Yuri **Kranz**, Regierungsdirektor

25.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 27257553

### Arbeitsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Leidensgerechte Beschäftigung  
und betriebliches  
Eingliederungsmanagement (BEM)  
Probleme in Prozess und  
Betrieb – Troubleshooting und  
Rechtsprechungsübersicht**

Matthias **Notzon**, Richter am

Arbeitsgericht

20.01.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257940

 **Online-Vortrag LIVE:**

**BEM und krankheitsbedingte  
Kündigung**

Dr. Guido **Jansen**, Vors. Richter am

Landesarbeitsgericht

03.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257274

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Entgeltfortzahlung und  
Annahmeverzug mit Blick in die  
Vertragsgestaltung**

Matthias **Notzon**, Richter am

Arbeitsgericht

04.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257946

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Betriebliche Mitbestimmung in der  
Beratungspraxis – Erfolgreiche  
anwaltliche Begleitung von  
Verhandlungen im Betrieb und vor  
den Arbeitsgerichten**

Dr. Markus **Winkler**, Rechtsanwalt

(Syndikusrechtsanwalt),

Unternehmensjurist im Arbeitsrecht seit

2014, Lehrbeauftragter für Arbeitsrecht

und Bürgerliches Recht

09.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257271

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Entgelttransparenz und  
Entgeltgerechtigkeit**

Prof. Dr. Markus **Stoffels**,

Universitätsprofessor, Ruprecht-Karls-

Universität Heidelberg

18.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257289

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Arbeitsrecht Aktuell Frühlingsedition  
2026**

Werner **Ziemann**, Vors. Richter am

Landesarbeitsgericht a. D.

20.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257953

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Entgeltgerechtigkeit, Equal Pay und  
die Entgelttransparenzrichtlinie**

Dr. Thomas **Köllmann**, Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Arbeitsrecht

24.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257295

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Arbeitsrecht und Insolvenz**

Dr. Claudia **Hahn**, Rechtsanwältin,

Fachanwältin für Arbeitsrecht

27.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257423

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Arbeitsrechtliche Probleme bei  
Beschäftigungsverhältnissen mit  
kirchlichen Einrichtungen und  
typische Probleme im  
AGG-Rechtsstreit**

Dr. Guido **Jansen**, Vors. Richter am

Landesarbeitsgericht

03.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257316

 **Live-Stream:**

**Arbeitsrecht Aktuell Frühlingsedition  
2026**

Werner **Ziemann**, Vors. Richter am

Landesarbeitsgericht a. D.

06.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257429


 **Online-Vortrag LIVE:**

**Arbeitsrecht Aktuell Frühlingsedition  
2026**

Werner **Ziemann**, Vors. Richter am


Landesarbeitsgericht a. D.

26.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257340

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Praxisschwerpunkte des einstweiligen Rechtsschutzes im Arbeitsgerichtsverfahren**  
Michael H. Korinth, Richter am Arbeitsgericht a.D.  
27.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257458


---


## Arbeitsrecht/Sozialrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Arbeitsunfähigkeit und Krankheit – Personenbedingte Herausforderungen für Unternehmen**  
Prof. Dr. Michael Fuhlrott, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht; Dr. Burcu Zimmerling, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachreferentin Arbeitsrecht, DAK-Gesundheit  
30.01.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257353

---


## Bank- und Kapitalmarktrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelles Verbraucherkreditrecht: Änderungen durch die Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie 2023 und Auswirkungen in der Praxis**  
Auch: Abgrenzung von Verbraucher und Unternehmer und bei den Vorgaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung  
Prof. Dr. Roman Jordans, LL.M., Professor an der IU Internationale Hochschule, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Solicitor (England & Wales – non practising); Dr. Maik Kirchner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
05.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 25257280

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelles Recht der Zahlungsdienste und dessen Weiterentwicklung durch die PSD3 und die PSR**  
Prof. Dr. Stefan Werner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Of Counsel, Honorarprofessor für Bankrecht an der Universität Göttingen  
27.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 25257958


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Kontomissbrauch, Call-ID-Spoofing, Phishing**  
Nils Fredrich, Vors. Richter am Landgericht  
03.03.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 25257414


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Beteiligung Dritter an Bankgeschäften: Vollmacht, Generalvollmacht, Minderjährige und Betreuungssituationen**  
Prof. Dr. Roman Jordans, LL.M., Professor an der IU Internationale Hochschule, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Solicitor (England & Wales – non practising)  
10.03.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 25257325


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Prozessuale Besonderheiten der Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen im Bankrecht**  
Prof. Dr. Roman Jordans, LL.M., Professor an der IU Internationale Hochschule, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Solicitor (England & Wales – non practising)  
10.03.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 25257381


---


## Bau- und Architektenrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Sicherheiten im Bauvertragsrecht**  
Joachim Seus, Vors. Richter am Landgericht  
21.01.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 16257941

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Anwaltliche Strategien bei Mängelansprüchen nach VOB/B und BGB unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung**  
Dr. Andreas Berger, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
06.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 16257279

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Klimaschutz und Klimawandel im Bau- und Architektenrecht: Typische Praxisprobleme bei Vertragsgestaltung und Bauabwicklung**  
Dr. Florian Dressel, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
20.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 16257123


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zum Bau- und Architektenrecht – Praxisschwerpunkt Bauprozessrecht**  
Dr. Markus Wessel, Vors. Richter am Oberlandesgericht  
26.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 16257418


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Widerruf von Bau- und Werkverträgen**  
Joachim Seus, Vors. Richter am Landgericht  
05.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 16257966


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Praxisfragen HOAI und Architektenrecht – Schwerpunkte Nachträge von Planern**  
Dr. Andreas Berger, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
06.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 16257339


---


## Erbrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelle Rechtsprechung im Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht**  
Holger Siebert, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht  
14.01.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257348

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Systematik und Aktuelles zur Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und Nachlasspflegschaft**  
Auch Rechtsgeschäfte unter Lebenden für den Todesfall (ohne steuerrechtliche Gesichtspunkte)  
Dr. Ezra Zivier, Richter am Kammergericht  
04.02.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 14257364


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Testamentsgestaltung zu Gunsten von Menschen mit Behinderung**  
Ulf Schönenberg-Wessel, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Erbrecht  
06.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257437


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Testaments- und Vertragsgestaltung in Zeiten von ChatGPT und Co.**  
Dr. Pierre Plottek, Rechtsanwalt, Notar, Fachanwalt für Erbrecht  
11.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257286

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Das Nachlassverzeichnis anhand konkreter Fälle aus der anwaltlichen Praxis**  
Ulf Schönenberg-Wessel, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Erbrecht  
13.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257607

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Einmal quer durchs Pflichtteilsrecht**  
Holger Siebert, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht  
09.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257449


 **Online-Seminar LIVE:**  
**Der manipulierte Erblasserwille, Nachweis und Handlungsoptionen**  
Dr. Carola Einhaus, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht  
20.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257338

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Praktisch relevante Schnittstellen des Erbrechts zum Familienrecht einschließlich internationaler Bezüge**  
Dr. Ezra **Zivier**, Richter am Kammergericht; Dr. Kerstin **Niethammer-Jürgens**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht  
25.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257454

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Typische Mandate im Erbrecht**  
Ulf **Schönenberg-Wessel**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Erbrecht  
31.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257459


---


## Erbrecht/Familienrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Zuwendung unter Ehegatten in Zivil- und Steuerrechtlicher Hinsicht**  
Dr. Christopher **Riedel**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Mediator  
04.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257967


---


## Familienrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Wenn Ehegatten sich trennen – Rechtliche Fragen in der Trennungszeit**  
Dr. Edith **Kindermann**, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht  
23.01.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257270


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelles zu Schnittstellenproblemen des Vermögensrechts – von A wie Altersvorsorge bis Z wie Zugewinnausgleich – und aus dem Umgangsrecht**  
Frank **Götsche**, Richter am Oberlandesgericht  
27.01.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257716

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Unterhalt: Ausblick 2026 – Rückblick 2025**  
Dr. Wolfram **Viefhues**, Richter am Amtsgericht als weiterer Aufsicht führender Richter a.D.  
30.01.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257062


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Unterhaltsberechnungen mit Excel effektiv gestalten: Excelberechnungen anhand der neuesten BGH-Rechtsprechung**  
Cornelia **Herrmann**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht; Werner **Reinken**, Vors. Richter am Oberlandesgericht a.D.  
09.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257281


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelle Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht**  
Werner **Reinken**, Vors. Richter am Oberlandesgericht a.D.  
11.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257390


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Was zu viel ist, ist zu viel – Abwehrmöglichkeiten gegen Unterhaltsansprüche**  
Karsten **Rimkus**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht  
18.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257288


 **Online-Seminar LIVE:**  
**Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendamt – Wie gelingt anwaltliche Einflussnahme auf die „Verantwortungsgemeinschaft“ der Professionen?**  
Juliane **Prinz**, stellvertretende Gruppenleiterin bei einem Jugendamt; Jan **Prinz**, Richter am Amtsgericht  
24.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257294

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Grenzen und Möglichkeiten: Leihmutterchaft im nationalen und internationalen Familienrecht**  
Ricarda **Brest**, LL.M., Rechtsanwältin, Master of Laws (Internationales Recht)  
27.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257421


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Jugendhilferechtliche Bezüge in Kindschaftsverfahren: Sorgerechtsvollmachten und begleitete Umgänge**  
Jan **Prinz**, Richter am Amtsgericht  
04.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257319

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Bestimmung des unterhaltsrelevanten Einkommens**  
Dr. Wolfram **Viefhues**, Richter am Amtsgericht als weiterer Aufsicht führender Richter a.D.  
06.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257322

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Die Teilungsversteigerung des Familienheims: Probleme, Chancen, Risiken**  
Dieter **Schüll**, Bürovorsteher; Sandra **Pesch**, Dipl.-Rechtspflegerin  
12.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257360


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Abrechnung in Ehe- und Familiensachen**  
Dr. Edith **Kindermann**, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht  
13.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257063

## Familienrecht/Erbrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Patchwork im Familien- und Erbrecht**  
Christina **Brammen**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, D.E.A. (Toulouse I)  
06.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257278

---

## Gewerblicher Rechtsschutz


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Systematik des Markenrechts mit Rechtsprechungsupdate für den Praktiker**  
Dr. Kevin **Kruse**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz  
29.01.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 20257943

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Wege zum Produktschutz im UWG, Designrecht, Markenrecht, Urheberrecht**  
Christian **Röhl**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Certified IP-Specialist; Moritz **Schumacher**, LL.M., Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
19.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 20257406

---


## Gewerblicher Rechtsschutz/IT-Recht


 **Online-Seminar LIVE:**  
**Aktuelle Entwicklungen im gewerblichen Rechtsschutz für die Digitalwirtschaft**  
Prof. Dr. Thomas **Hoeren**, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Westfälische Wilhelms-Universität  
03.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 20257963


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelle Rechtsprechung zum Wettbewerbsrecht im Internet**  
Dr. Christoph **Rempe**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Informationstechnologierecht, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
09.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 20257977


---


## Handels- und Gesellschaftsrecht

 **Online-Seminar LIVE:**  
**Beratung der GmbH-Geschäftsführer und Gesellschafter**  
Kai **Schadbach**, Rechtsanwalt  
30.01.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 19257944

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH**  
Dr. Hartmut Rensen, Richter am Bundesgerichtshof  
18.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 19257949


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Kapitalmaßnahmenrecht bei GmbH und AG**  
Prof. Dr. Peter Ries, Richter am Amtsgericht Charlottenburg – Handelsregister, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
25.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 19257415

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Veränderungen des Gesellschafterbestandes – Beratung und Vertretung in der anwaltlichen Praxis**  
Prof. Dr. Stephan Schmitz-Herscheidt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht, Notar, Honorarprofessor an der Universität Münster  
05.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 19257320


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktueller Rechtsprechungsüberblick: Gesellschaftsrecht**  
Manfred Born, Vors. Richter am Bundesgerichtshof; Dr. Falk Bernau, Richter am Bundesgerichtshof  
26.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 19257972

---


## IT-Recht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Effektive Verfahrensführung mit Datenschutzbehörden und vor Gerichten**  
Dr. Diana Ettig, LL.M., Rechtsanwältin, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht; Elisabeth Niekrenz, Rechtsanwältin  
23.01.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 22257942

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Barrierefreiheit im E-Commerce – Anforderungen für Webseiten, Onlineshops & Apps**  
Dr. Frank Remmert, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
23.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 22257771

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Neue Entwicklungen zur KI-Verordnung**  
Prof. Dr. Janine Wendt, Fachgebiet Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Technische Universität Darmstadt  
10.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 22257971

## IT-Recht/Gewerblicher Rechtsschutz

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Online-Coaching und Fernunterricht – Die Zulässigkeit nach dem FernUSG**  
Dr. Frank Remmert, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
13.02.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 22257287


---

## IT-Recht/ Kanzleimanagement

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Einsatz von Legal Tech & KI in der Anwaltskanzlei – Das anwaltliche Berufsrecht von A bis Z**  
Dr. Frank Remmert, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
18.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 22257342


---

## IT-Recht/Strafrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelle Entwicklungen im Internetstrafrecht**  
Martin Reiter, Staatsanwalt  
05.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 22257297

---


## IT-Recht/Urheber- und Medienrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Jahresrückblick KI und Recht – von Erfindern, Haftung und Urheberrecht - erste Urteile und Verfahren, KI VO und Verhaltenskodizes**  
Tobias Sommer, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
05.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 22257363


---


## Insolvenz- und Sanierungsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Insolvenzrecht komplett Modul 4: Sanierungsrecht: Eigenverwaltung, Insolvenzplan, StaRUG, Verwertung**  
Dr. Andreas Olaf Schmidt, Richter am Amtsgericht  
22.01.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 10257222

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Insolvenzrecht komplett Modul 5: Gutachtenerstellung, Vergütung, Gerichtsinterne Zuständigkeit, Privatinsolvenz**  
Dr. Andreas Olaf Schmidt, Richter am Amtsgericht  
10.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 10257224


## Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Kartellrecht**  
Isabel Oest, LL.M. (Sydney), Rechtsanwältin  
19.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 02257951


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Praxis der Vertragsgestaltung: Das UN-Kaufrecht**  
Prof. Dr. Rainer Schackmar, Professor für Wirtschaftsrecht  
10.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 02257969

---


## Kanzleimanagement

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Berufsbild, anwaltliche Selbstverwaltung, statusprägende Berufspflichten – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO**  
Auch geeignet als Fortbildung nach § 31 Abs. 2 BORA

Stefan Peitscher, Rechtsanwalt und Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm  
19.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 26257291


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Praxisrelevante Berufspflichten, Organisation und Gestaltung des Berufs, anwaltliche Pflichtverletzungen und ihre Folgen – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO**  
Auch geeignet als Fortbildung nach § 31 Abs. 2 BORA

Stefan Peitscher, Rechtsanwalt und Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm  
12.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 26257349

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Prüfungsvorbereitungskurs für Auszubildende**  
Thorsten Meyer, Dipl.-Kfm., Dipl.-Handelslehrer  
16.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 26257349

---

## Medizinrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Beratung von Krankenhäusern**  
Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht  
29.01.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 12257352

## Medizinrecht/Sozialrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**

**Update: Gesetzliche Krankenversicherung**

Dr. Dunja **Barkow von Creytz**, Richterin am Landessozialgericht  
26.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 12257956

---

## Miet- und Wohnungseigentumsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Bauliche Veränderungen der Mietsache durch Vermieter und Mieter unter besonderer Berücksichtigung von Balkonkraftwerken**


Dr. Carsten **Brückner**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Vorsitzender des Bundes der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine e.V., Mitglied des Gesamtvorstandes von Haus & Grund Deutschland  
30.01.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 17257354

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelles Gewerberaummietrecht**

Dr. Rainer **Burbulla**, Rechtsanwalt  
10.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 17257282

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Pachtrecht**


Dr. Harald **Freytag**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
19.03.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 17257427

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelle Entwicklungen und aktuelle Verfahrensfragen im Wohnungseigentumsrecht**

Cathrin **Fuhrländer**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
19.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 17257335

---


## Migrationsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelle Brennpunkte des Migrationsrechts: Rückblick 2025 – Ausblick 2026**


Dr. Stephan **Hocks**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migrationsrecht, Lehrbeauftragter an der Universität Gießen, Vorsitzender des Ausschusses Asyl- und Ausländerrecht bei der Bundesrechtsanwaltskammer  
04.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 33257945

---


## Sozialrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Umgang mit den Begutachtungsrichtlinien nach dem SGB XI im Widerspruchs- und Klageverfahren**  
Gerald **Wagenführ**, Richter am Sozialgericht  
05.02.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04257277

## Sozialrecht/Arbeitsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Der schwerbehinderte Arbeitnehmer – wesentliche arbeits- und sozialrechtliche Fragestellungen**


Dr. Anja **Euler**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht; Willi Johannes **Kainz**, Vors. Richter am Landessozialgericht  
12.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 04257948

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Übergang vom Erwerbsleben in die Rente aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht**

Dr. Anja **Euler**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht; Eva **Veiglhuber**, Richterin am Landessozialgericht  
23.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 04257350

---


## Sozialrecht/Familienrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Unterhalt und Sozialleistungen 2026: Aktuelle Probleme**

Susanne **Pfuhmann-Riggert**, Rechtsanwältin und Notarin a. D., Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Mediatorin  
22.01.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 04257266


---


## Steuerrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelles Steuerrecht**  
Matthias **Borgmeier**, Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH), LL.M.  
30.01.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 05257273


---

## Strafrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Hauptverhandlungs-Navigator**  
Nils **Feldhaus**, Vors. Richter am Landgericht  
29.01.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 07257272

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Durchsuchung und Beschlagnahme – Anwaltliche Verteidigungsstrategien**  
Dr. Jens **Bosbach**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Steuerrecht  
24.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 07257412

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung 2026**  
Thilo **Pfordte**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht  
04.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 07257965


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Beweisrecht – Beweismittel in der Hauptverhandlung**  
Nils **Feldhaus**, Vors. Richter am Landgericht  
10.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 07257324

## Strafrecht/Arbeitsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Arbeitsstrafrecht essentials**  
Ulf **Reuker**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Steuerrecht  
11.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 07257400


---

## Transport- und Speditonsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Haftungsbegrenzungen, Verschuldensgrad und Mitverschulden im Transportrecht**  
Armin **Walther**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Transport- und Speditonsrecht  
24.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 24257293


---

## Transport- und Speditonsrecht/ Versicherungsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Transportversicherungsrecht und Recht des Gefahrguttransports**  
Armin **Walther**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Transport- und Speditonsrecht  
11.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 24257328


---

## Urheber- und Medienrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Urheberrecht und KI**  
Prof. Dr. Janine **Wendt**, Fachgebiet Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Technische Universität Darmstadt  
25.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 23257413


---

## Urheber- und Medienrecht/ Gewerblicher Rechtsschutz

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Jahresrückblick Urheber- und Medienrecht**  
Tobias **Sommer**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
09.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 23257612

---

## Vergaberecht/Bau- und Architektenrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Typische Praxisprobleme bei der freihändigen Vergabe von Bauleistungen**  
Prof. Dr. Angela **Dageförde**, Rechtsanwältin  
02.03.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 32257424

## Verkehrsrecht

### Online-Vortrag LIVE:

#### Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen

Dr. Markus **Wessel**, Vors. Richter am Oberlandesgericht  
06.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 15257267

### Online-Vortrag LIVE:

#### Der Autokauf – Grundlegendes, Wichtiges und Aktuelles

Frank **Schildheuer**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht  
19.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 15257285

---

## Verkehrsrecht/ Versicherungsrecht

### Online-Vortrag LIVE:

#### Die Regulierung von Sachschäden nach einem Verkehrsunfall

Frank **Schildheuer**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht  
05.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 15257362

### Online-Vortrag LIVE:

#### Fehlerquellen bei der Mandatsbearbeitung von Haftpflichtschäden bei Verkehrsunfällen

Andreas **Krämer**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht  
26.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 15257982

## Verkehrsrecht/Strafrecht

### Online-Vortrag LIVE:

#### Das OWi-Mandat: Von der Mandatsaufnahme bis zur Rechtsbeschwerde

Frank **Schildheuer**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht  
05.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 15257428

### Online-Vortrag LIVE:

#### Aktuelle Entwicklungen um Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

Kirsten **Eicher**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht, Fachanwältin für Verkehrsrecht  
20.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 15257367

---

## Versicherungsrecht

### Online-Vortrag LIVE:

#### Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in der privaten Unfallversicherung

Arno **Schubach**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Bankkaufmann  
23.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 18257410

### Online-Vortrag LIVE:

#### Update Versicherungsrecht – die wichtigsten Themen in der anwaltlichen Praxis

Martin **Wendt**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht  
31.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 18257987

## Verwaltungsrecht

### Online-Vortrag LIVE:

#### Verwaltungsprozessrecht: Fehler des Verwaltungsverfahrens und deren Folgen

Dr. Kolja **Naumann**, Richter am Bundesverwaltungsgericht  
13.02.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 06257361

### Online-Vortrag LIVE:

#### Erste Erkenntnisse zum Wohnungsbauturbo

Dr. Christian **Giesecke**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
27.02.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 06257299

### Online-Vortrag LIVE:

#### Aktuelle Probleme des Abgabenrechts aus anwaltlicher Sicht

Prof. Dr. Christoph **Brüning**, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts  
11.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 06257950

### Online-Vortrag LIVE:

#### Denkmalschutz – Systematische Darstellung und aktuelle Entwicklungen in der Praxis

Dr. Alexander **Milstein**, Richter am Verwaltungsgericht  
12.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 06257330

### Online-Vortrag LIVE:

#### Bauen im Außenbereich

Dr. Christian **Halm**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Lehrbeauftragter für Agrarrecht an der Universität Hohenheim  
27.03.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 06257345

Stand: 19.11.2025



Rechtsanwaltskammer Düsseldorf  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Kammervorstand wünscht  
allen Mitgliedern,  
ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern  
und Angehörigen

*ein frohes  
Weihnachtsfest  
und ein erfolgreiches  
neues Jahr!*

# Titel ist gut – Geld ist besser!



## Neuaufgabe: Enthält über 200 Musteranträge

Hintzen  
**Musteranträge für Pfändung und Überweisung**  
Von Prof. Dipl.-Rpf. Udo Hintzen.  
12. neu bearbeitete Auflage 2025, 690 Seiten, gbd.  
Buch + Datenbankzugang, neuer Code zur Daten-  
bank im Buch, 99 Euro.  
ISBN 978-3-504-47133-0

**i** **Das Werk online**  
[otto-schmidt.de/akr](http://otto-schmidt.de/akr)  
[juris.de/zivilr](http://juris.de/zivilr)

Wer schnell vollstreckt, hat bessere Chancen zur Realisierung seines titulierten Anspruchs. Am effektivsten ist dabei die Vollstreckung in Forderungen und Vermögensrechte. Seit dem 1.9.2024 müssen dazu verbindlich die geänderten, amtlichen Formulare aufgrund der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnungen genutzt werden. Beim Ausfüllen sind weiterhin viele Besonderheiten zu beachten und individuelle Anträge zu ergänzen. Es ist also wichtig, „wo“ man etwas „wie“ in die Formulare einträgt, um mit der Forderungsvollstreckung Erfolg zu haben. Mit dem Werk und dem dazu gehörenden Datenbankzugang lässt sich das effizient und rechtssicher umsetzen. Alle gesetzlichen Neuerungen sind umgesetzt und eingearbeitet.

**Buch inklusive Datenbankzugang:** Das Buch enthält einen Code zur Datenbank, mit dem das gesamte Werk und alle Muster online genutzt werden können.

Bestellung und Leseprobe: [otto-schmidt.de](http://otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**

# Auf höchstem Praxis-Niveau



inklusive  
FK online

Update!

## Aktuelles zum europäischen und deutschen Kartellrecht

**Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht**  
Herausgegeben von VorsRiOLG a. D. Wolfgang Jaeger, Prof. Dr. Juliane Kokott, Prof. Dr. Petra Pohlmann, RA Prof. Dr. Dirk Schroeder (†) und RAin Prof. Dr. Daniela Seeliger.  
Loseblatt, in 7 Bänden. 439 € bei einem Abonnement für mindestens zwei Jahre. Ergänzungslieferungen 3-mal im Jahr; je zzgl. 19 € inkl. MwSt. für FK online.  
**Inklusive juris-Datenbank FK-online.**  
ISBN 978-3-504-41182-4.

Das Standardwerk kommentiert in eindrucksvoller Breite und Tiefe die Auswirkungen der kartellrechtlichen Vorschriften zum deutschen, europäischen und internationalen Recht. Mit Kommentierung des EU-Kartellrechts, des GWB und einer Darstellung ausländischer Kartellrechtsordnungen.

**Updates im Herbst 2025:** Neue und spannende Inhalte zum DMA und zum GWB. Dazu im Einzelnen:

- Ergänzungen der Kommentierung des Art. 5 DMA; neu Art. 38 DMA
- GWB-Komentierungen zu Einstweiligen Maßnahmen, Schadensersatz, Zusammenschluss, Behördenzusammenarbeit und Bußgeld
- i. E.: § 32a, Vorbem. §§ 33-33h, §§ 33, 33a, 33c, 33f, 37, 50e, 82, 82a, 82b, 187 Abs. 9-11 GWB

**Das Werk online**  
[otto-schmidt.de/kartr](http://otto-schmidt.de/kartr)  
[juris.de/kartellr](http://juris.de/kartellr)

Leseprobe und Bestellung:  
[otto-schmidt.de](http://otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**

# IT-Kompetenz in konzentrierter Form



**Neuaufgabe!**

Schuster/Grützmaker

## **IT-Recht Kommentar**

EU-Recht – Nationales Recht – Besondere Vertragsbedingungen

Herausgegeben von RA/FAIT-Recht Prof.

Dr. Fabian Schuster und RA/FAIT-Recht Prof.

Dr. Malte Grützmaker, LL.M. Bearbeitet von

herausragenden Experten aus der Praxis.

2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2026,

2.762 Seiten, gbd., 249 €.

ISBN 978-3-504-56109-3.

## Mit Kommentierungen zum Data Act!

Was braucht es mehr als die gesamten Kommentierungen der IT-rechtsrelevanten europäischen und nationalen Vorschriften sowie der wichtigsten Lizenzen für Open Source-Software in einem Band? Lediglich die Sicherheit, die das Werk mit allen Neuerungen der 2. Auflage liefert:

Neu aufgenommen wurden Kommentierungen zum Data Act, zum Digital Markets Act, zum digitalen Vertragsrecht, zum Verbrauchsgüterkauf, zu § 19a GWB, zum Text und Data Mining (§ 44b UrhG) und zu weiteren Open Source-Lizenzen wie AGPLv2, CC, EUPL, MPLv2 und SSPL. Verfasst von erfahrenen IT-Rechts-Expertinnen und -Experten, die wissen, worauf es in der Praxis ankommt.

„Das Werk ist ein Glücksfall für das IT-Recht... Der Kommentar versteht sich dabei nicht nur als Spiegel der jeweiligen herrschenden Meinung, sondern enthält auch sachkundige pointierte Plädoyers für andere Ansichten.“

FAIT-Recht Prof. Dr. Peter Bräutigam in NJW 2021, 1371.

### **Das Werk online**

[otto-schmidt.de/bmitr](https://otto-schmidt.de/bmitr)

[juris.de/itr](https://juris.de/itr)

### **Answers ohne Tageslimit**

[otto-schmidt.de/answers](https://otto-schmidt.de/answers)

Informationen und Bestellung:

[otto-schmidt.de](https://otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**